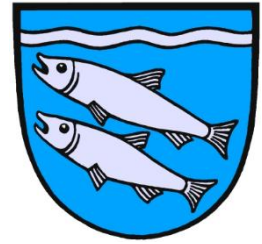


GEMEINDE PETTING



Gemeinde Petting – Hauptstraße 34 – 83367 Petting

Auskunft erteilt: Daniel Hübner

An die
Vertreter der Presse

Telefon: 08686 8099 12
Telefax: 08686 1328
E-Mail: daniel.huebner@gemeinde-
petting.de

Internet: www.gemeinde-petting.de

Datum: 27.02.2026

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 05.03.2026**, um **19:00 Uhr**
findet **im Sitzungssaal des Rathauses Petting** eine
Sitzung des Gemeinderates
mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bauvoranfragen, Bauanträge, geringfügige Änderungen von Bauleitplänen
- 2.1 BV 6/2026: Abbruch und Neubau des bestehenden Dachstuhls zur Erreichung eines zeitgemäßen energetischen Gebäudestandards sowie Einbau von Dachgauben zur Erweiterung der zweiten Wohneinheit, Fl. Nr. 192/35, Gmkg. Petting, Mühlwiesenweg 20
- 2.2 BV 7/2026: Neubau eines Hühner- und Putenstalls auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2326 der Gemarkung Petting, Kirchberg 2
- 2.3 BV 8/2026: Nutzungsänderung des best. landw. Stallgebäudes in eine Gewerbeeinheit zur Lagerung landw. Produkte mit Integration einer Verkaufsfläche sowie Schaffung einer weiteren Nutzungseinheit als Lagerraum, Wasserbrenner 1, Fl. Nr. 1190/1, Gmk.Rin
- 2.4 BV 10/2026: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 566/2 der Gemarkung Ringham, Oberdorfstr. 4c, Gemeinde Petting;
- 2.5 BV 11/2020: Verlängerungsantrag zum BV Errichtung eines Nebengebäudes - Gewerbliches Lager Zimmerei, auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1547 der Gemarkung Petting; Matthias Junger
3. Antrag des Reitvereins Seehof am Waginger See e.V. auf einen Zuschuss zur Jugendarbeit
4. Antrag des TSV Petting e.V. auf Zuschuss zu Baumaßnahmen 2026
5. Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU - Satzungsbeschluss - Erweiterung weiterer Mitglieder
6. Jahresrechnung 2025
7. Bekanntgaben aus der nicht-öffentlichen Sitzung



Sachgebiet Bauverwaltung	Sachbearbeiter Frau Resch
------------------------------------	-------------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	--------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

BV 6/2026: Abbruch und Neubau des bestehenden Dachstuhls zur Erreichung eines zeitgemäßen energetischen Gebäudestandards sowie Einbau von Dachgauben zur Erweiterung der zweiten Wohneinheit, Fl. Nr. 192/35, Gmkg. Petting, Mühlwiesenweg 20, Mayer Christoph Albert, eAkte 117332

Anlagen:

Bauantrag Mayer Christoph
Eingabepan Mayer Christoph
Lageplan Mayer Christoph

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 192/35, Gemarkung Petting, Mühlwiesenweg 20 in Petting soll der Abbruch und Neubau des bestehenden Dachstuhls zur Erreichung eines zeitgemäßen energetischen Gebäudestandards sowie Einbau von Dachgauben zur Erweiterung der zweiten Wohneinheit erfolgen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans Kirchfeld II.

Das Vorhaben bedarf Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB in folgenden Punkten:

Kirchfeld II

- A) II zwingend Erdgeschoss und 1. Obergeschoss
- B) Nr. 4 - Maß der baulichen Nutzung - GFZ 0,56
- C) Nr. 6 - Dachform - Dachgauben sind unzulässig
- D) Nr. 7 - Dachneigung - 22°-26° DN sich zulässig

Begründung siehe Bauantrag.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Eingabeplan

Abbruch und Neubau des bestehenden Dachstuhls zur Erreichung eines zeitgemäßen energetischen Gebäudestandards sowie Einbau von Dachgauben zur Erweiterung der zweiten Wohneinheit

Bauort

Flur-Nr. 192/35, Gemarkung Petting
Mühlwiesenweg 20
83367 Petting

Bauherr

Christoph Albert Mayer
Mühlwiesenweg 20
83367 Petting

Nachbarn:

Flur-Nr.: 192/34
Christina Hildegard Mayer
Mühlwiesenweg 22
83367 Petting

Flur-Nr.: 192/36
Thomas Leitner
Mühlwiesenweg 18
83367 Petting

Flur-Nr.: 203/1 u. 201/2
Florian Rackl
Rupertstraße 7
83367 Petting

Planinhalt

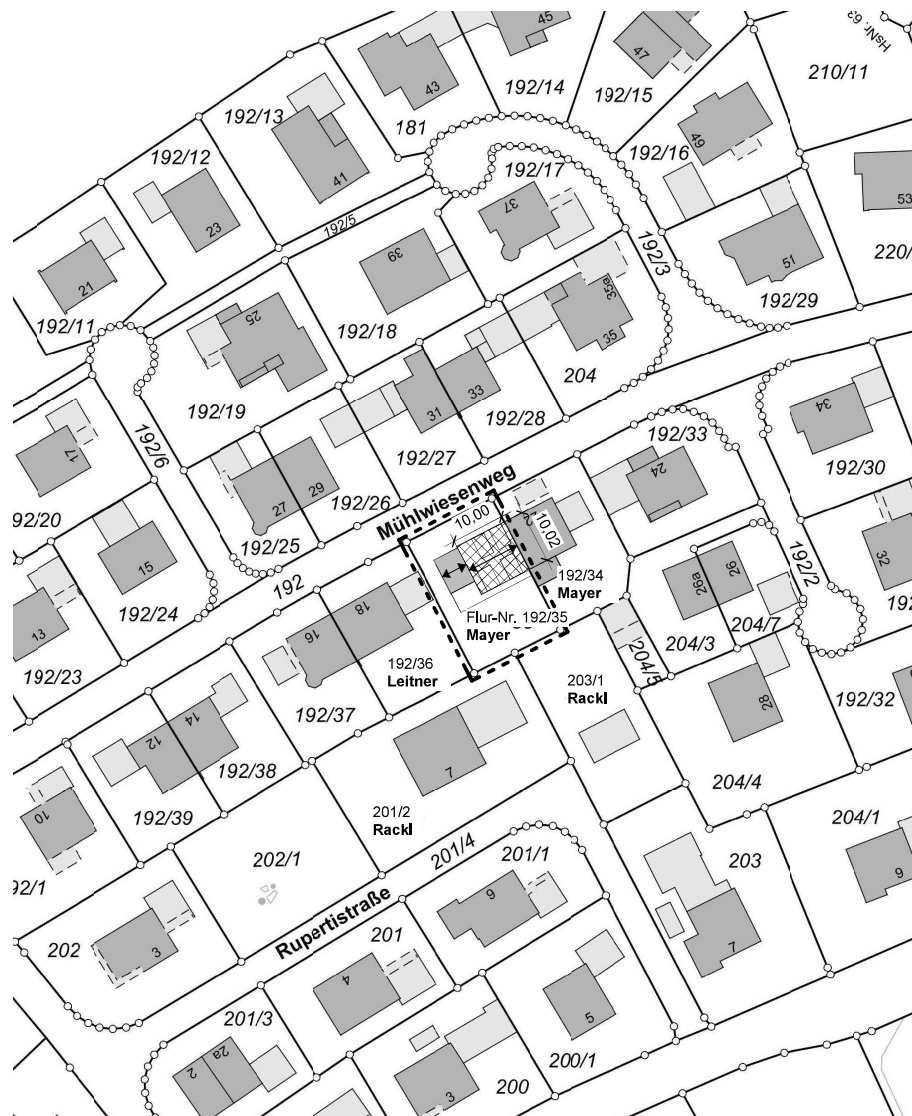
Lageplan

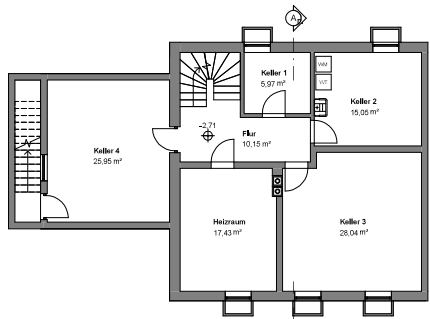
M 1:1000

Entwurfsverfasserin

Sarina Entfellner
Bautechnikerin
Mühlwiesenweg 20
83367 Petting

Entwurf verfasst 16.01.2026





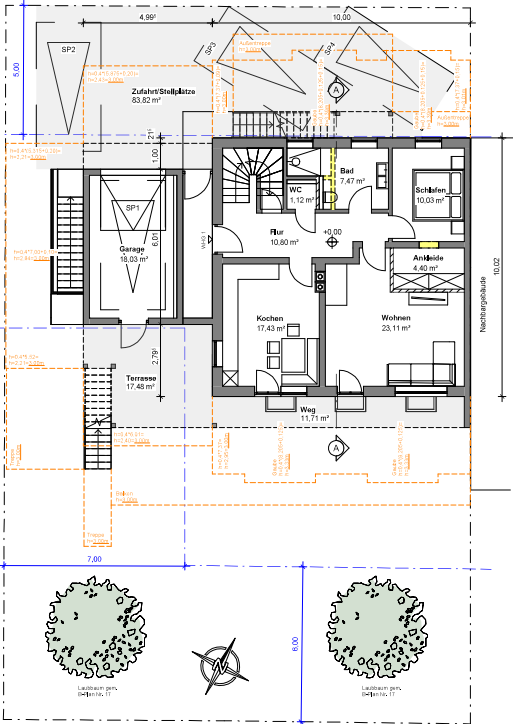
Kellergeschoss



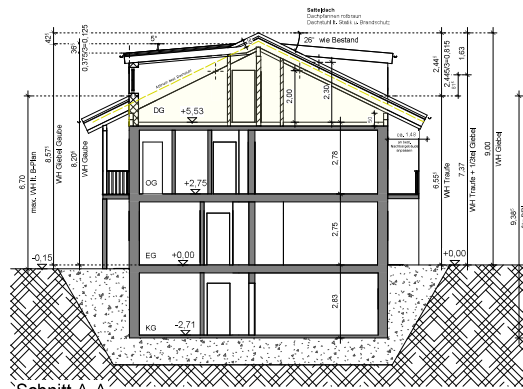
West



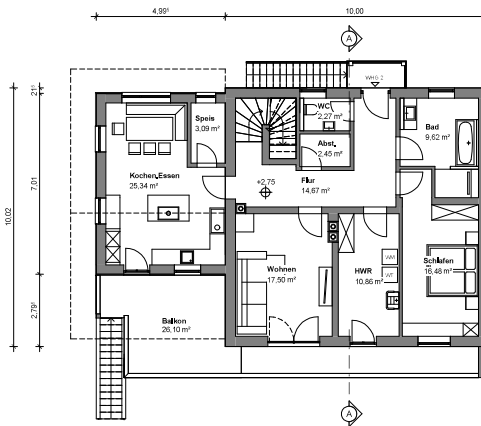
Süd



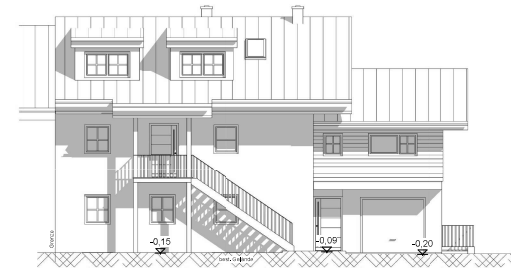
Erdgeschoss



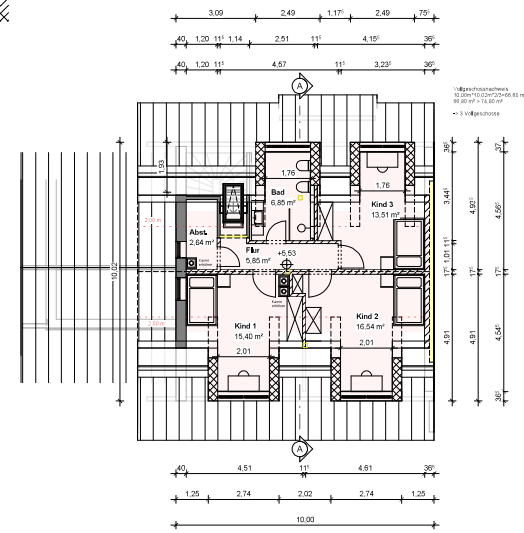
Schnitt A-A



Obergeschoss



Nord



Dachgeschoss

Plannummer
E01

Eingabeplan

Abbruch und Neubau des bestehenden Dachstuhls zur Erreichung eines zeitgemäßen energetischen Gebäudestandards sowie Einbau von Dachgauben zur Erweiterung der zweiten Wohninheit

Bauort

Flur-Nr. 192/35, Gemarkung Petting
Mühlwiesweg 20
63367 Petting

Bauherr

Christoph Albert Mayer
Mühlwiesweg 20
63367 Petting

Nachbarn:

Flur-Nr.: 192/34
Christina Hildegard Mayer
Mühlwiesweg 22
63367 Petting

Flur-Nr.: 192/36
Thomas Leitner
Mühlwiesweg 15
63367 Petting

Flur-Nr.: 203/1 u. 201/2

Florian Raschl
Ruparstraße 7
63367 Petting

Planinhalt

Grundrisse, Schnitte, Ansichten

M 1:100

Entwurfsverfasserin

Sanna Entfallner
Bautechnikerin
Mühlwiesweg 20
63367 Petting

Entwurf verfasst 16.01.2026



Sachgebiet Bauverwaltung	Sachbearbeiter Frau Resch
------------------------------------	-------------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	--------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

BV 6/2026: Abbruch und Neubau des bestehenden Dachstuhls zur Erreichung eines zeitgemäßen energetischen Gebäudestandards sowie Einbau von Dachgauben zur Erweiterung der zweiten Wohneinheit, Fl. Nr. 192/35, Gmkg. Petting, Mühlwiesenweg 20, Mayer Christoph Albert, eAkte 117332

Anlagen:

Bauantrag Mayer Christoph
Eingabeplan Mayer Christoph
Lageplan Mayer Christoph

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 192/35, Gemarkung Petting, Mühlwiesenweg 20 in Petting soll der Abbruch und Neubau des bestehenden Dachstuhls zur Erreichung eines zeitgemäßen energetischen Gebäudestandards sowie Einbau von Dachgauben zur Erweiterung der zweiten Wohneinheit erfolgen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans Kirchfeld II.

Das Vorhaben bedarf Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB in folgenden Punkten:

Kirchfeld II

- A) II zwingend Erdgeschoss und 1. Obergeschoss
- B) Nr. 4 - Maß der baulichen Nutzung - GFZ 0,56
- C) Nr. 6 - Dachform - Dachgauben sind unzulässig
- D) Nr. 7 - Dachneigung - 22°-26° DN sind zulässig

Begründung siehe Bauantrag.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Resch

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Betreff

BV 7/2026: Neubau eines Hühner- und Putenstalls auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2326 der Gemarkung Petting, Kirchberg 2, Stefanie Mühlbacher, eAkte 117377

Anlagen:

Antrag ab Abweichung Mühlbacher
Bauantrag Mühlbacher
Eingabeplan Mühlbacher

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2326 der Gemarkung Petting, soll der Neubau eines Hühner- und Putenstalls entstehen. Das Vorhaben liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich und ist privilegiert nach § 35 Abs. 1. Nr. 1 BauGB.

Das Bauvorhaben wurde im Vorbescheidsantrag zur geplanten Nutzung und Größe des Gebäudes bereits zugelassen.

Die Feststellung der Zulässigkeit Ihres Vorhabens gilt nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen:

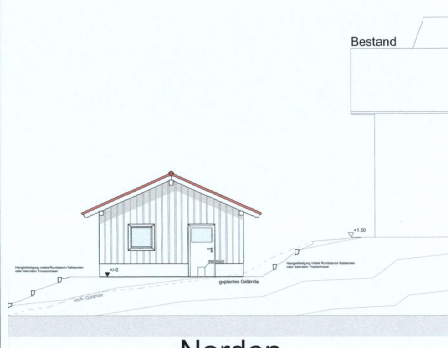
II. Nebenbestimmungen

1. Das genehmigte Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung im Rahmen der Tätigkeit des Tierschutzvereins zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Gelände ist entsprechend der Umgebung zu modellieren und hinsichtlich der Bepflanzung gemäß dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei einer zulässigen Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2-6 BauGB ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer zulässigen Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB entfällt sie. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist hierfür eine Rückbauverpflichtungserklärung vorzulegen.
2. Das Gebäude darf eine Länge von maximal 9 m und eine Breite von maximal 5,50 m nicht überschreiten.
3. Von den Vorschriften des Art. 6 BayBO wird aufgrund der Überlappung der Abstandsflächen eine Abweichung zugelassen. Auf den Abweichungsantrag und den Abstandsflächenplan vom 03.11.2025 wird verwiesen.
4. Holzbauteile wie die vertikale Holzverschalung, die Dachuntersichten, die Dachüberstände und Vordachkonstruktionen sind aus unbehandeltem oder farblos lasiertem heimischem Nadelholz (Tanne, Fichte, Lärche) herzustellen. Das Gebäude ist allseitig mit einer vertikalen Holzverschalung auszuführen.
5. Die Dachflächen sind mit naturroten, nicht engobierten Falzziegeln zu decken.
6. Bei Geländeänderungen muss das geplante Gelände in mäßigem, natürlichem Verlauf in das vorhandene Gelände übergehen.

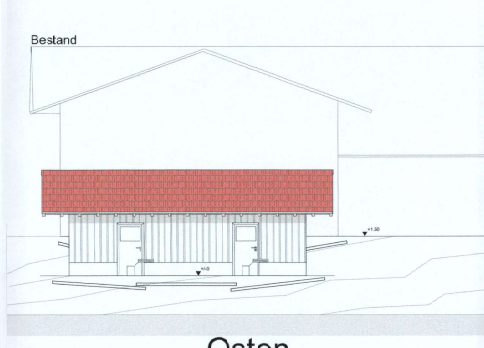
Ein Antrag auf Abweichung von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen wurde beantragt; das Bauvorhaben überlappt sich mit bestehenden Abstandsflächen des Wohnhauses der Antragstellerin. Der mind. Brandabstand vom 5 m wird eingehalten.

Vorschlag zum Beschluss:

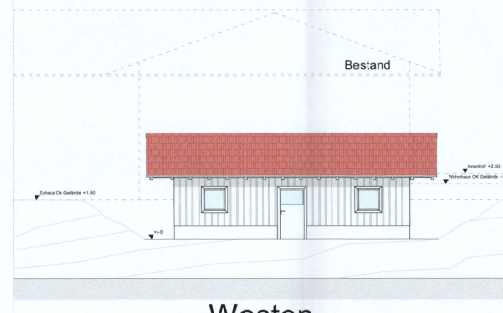
Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.



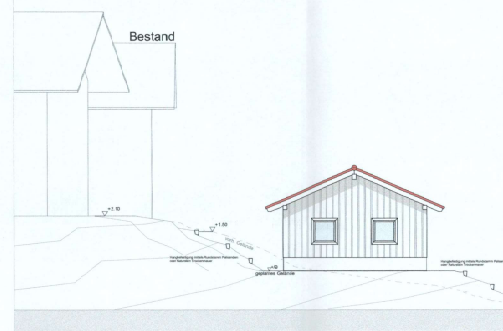
Norden



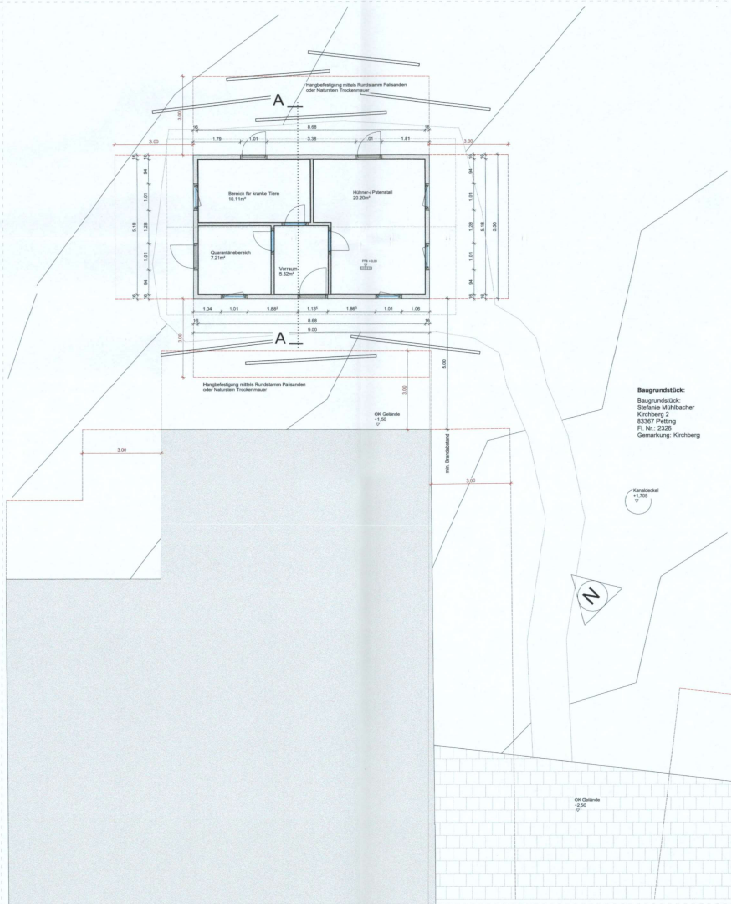
Osten



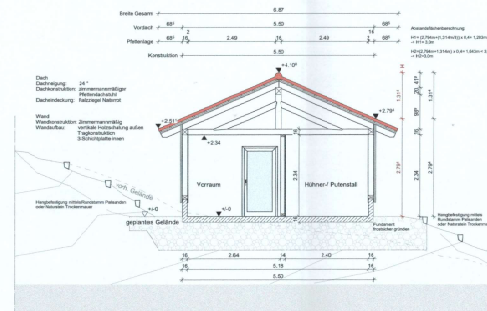
Westen



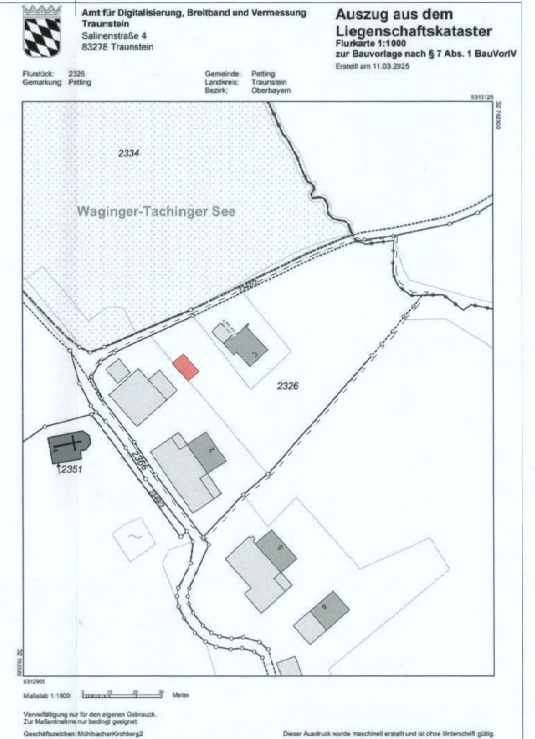
Süden



Grundriss



Schnitt A-A



BALVORHABEN
Neubau Hühner-/ Putenstall

Kirchberg 2, 83367 Petting, Flur-Nr.: 2326

LAGEPLAN M 1:1000
GRUNDRISS, ANSICHTEN M 1:100
SCHNITTE M 1:75

ANTRAGSTELLER: Mühlbacher Stefanie
Kirchberg 2, 83367 Petting

NACHBARN: *Sturt*
Mohr
Fl. St. 2326, Gemarkung Petting
Prechtl, Martin
Kirchberg 5, 83367 Petting

Fl. St. 2342/2, 2356, Gemarkung Petting
Gemeinde Petting
Hauptstraße 34, 83367 Petting

SCHÖNRAM, DEN 28.01.2026

Planfertiger: Matthias Hager, Holzbaú Zimmerei Breinbauer

Holzbaú Zimmerei Breinbauer • Badleiten 7 • 83367 Petting
Telefon: 0160 4440529 • Internet • info@holzbaú-breinbauer.de

EINGABEPLAN





Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Resch

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Betreff

BV 7/2026: Neubau eines Hühner- und Putenstalls auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2326 der Gemarkung Petting, Kirchberg 2, Stefanie Mühlbacher, eAkte 117377

Anlagen:

Antrag ab Abweichung Mühlbacher
Bauantrag Mühlbacher
Eingabeplan Mühlbacher

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2326 der Gemarkung Petting, soll der Neubau eines Hühner- und Putenstalls entstehen. Das Vorhaben liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich und ist privilegiert nach § 35 Abs. 1. Nr. 1 BauGB.

Das Bauvorhaben wurde im Vorbescheidsantrag zur geplanten Nutzung und Größe des Gebäudes bereits zugelassen.

Die Feststellung der Zulässigkeit Ihres Vorhabens gilt nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen:

II. Nebenbestimmungen

1. Das genehmigte Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung im Rahmen der Tätigkeit des Tierschutzvereins zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Gelände ist entsprechend der Umgebung zu modellieren und hinsichtlich der Bepflanzung gemäß dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei einer zulässigen Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2-6 BauGB ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer zulässigen Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB entfällt sie. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist hierfür eine Rückbauverpflichtungserklärung vorzulegen.
2. Das Gebäude darf eine Länge von maximal 9 m und eine Breite von maximal 5,50 m nicht überschreiten.
3. Von den Vorschriften des Art. 6 BayBO wird aufgrund der Überlappung der Abstandsflächen eine Abweichung zugelassen. Auf den Abweichungsantrag und den Abstandsflächenplan vom 03.11.2025 wird verwiesen.
4. Holzbauteile wie die vertikale Holzverschalung, die Dachuntersichten, die Dachüberstände und Vordachkonstruktionen sind aus unbehandeltem oder farblos lasiertem heimischem Nadelholz (Tanne, Fichte, Lärche) herzustellen. Das Gebäude ist allseitig mit einer vertikalen Holzverschalung auszuführen.
5. Die Dachflächen sind mit naturroten, nicht engobierten Falzziegeln zu decken.
6. Bei Geländeänderungen muss das geplante Gelände in mäßigem, natürlichem Verlauf in das vorhandene Gelände übergehen.

Ein Antrag auf Abweichung von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen wurde beantragt; das Bauvorhaben überlappt sich mit bestehenden Abstandsflächen des Wohnhauses der Antragstellerin. Der mind. Brandabstand vom 5 m wird eingehalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.



Sachgebiet Bauverwaltung	Sachbearbeiter Frau Resch
------------------------------------	-------------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	--------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

BV 8/2026: Nutzungsänderung des best. landw. Stallgebäudes in eine Gewerbeeinheit zur Lagerung landw. Produkte mit Integration einer Verkaufsfläche sowie Schaffung einer weiteren Nutzungseinheit als Lagerraum, Wasserbrenner 1, Fl. Nr. 1190/1, Gmk.Ringham, Schartel Adolf

Anlagen:

Bauantrag Schartel Adolf Wasserbrenner
 Betriebsbeschreibung Schartel Wasserbrenner
 Eingabeplan Schartel
 Konzeptpapier Einrichtung eines kleinen Selbstbedienungs-Verkaufsbereichs

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1190/1, Gmk. Ringham, Wasserbrenner 1, in Petting soll die Nutzungsänderung des bestehenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes in eine Gewerbeeinheit zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte mit Integration einer Verkaufsfläche sowie Schaffung einer weiteren Nutzungseinheit als Lagerraum erfolgen.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und fällt unter §35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Eine Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. G) BauGB liegt vor.

Anstelle des bestehenden Stallgebäudes soll der Handel mit Agrarprodukten (Kartoffeln, Zwiebeln), Getränkehandel (Wein), Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln – ausschließlich geschälte Kartoffeln erfolgen. Zusätzlich entsteht eine Verkaufsfläche mit Direktverkauf sowie eine Selbstbedienungsfläche (24/7) für ausschließlich verpackte Lebensmittel, Getränke, Kartoffeln, Zwiebeln, Fleisch- und Wurstwaren, Molkereiprodukte sowie sonstige regionale Produkte des täglichen Bedarfs.

Außer Kartoffeln und Zwiebeln werden in diesem Betrieb keine weiteren Lebensmittel hergestellt oder verpackt. Es handelt sich hierbei um einen reinen Handelsbetrieb.

Das Konzept seitens Antragssteller liegt bei.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Konzeptpapier

Vorhaben: Einrichtung eines kleinen Selbstbedienungs-Verkaufsbereichs am bestehenden Lagerstandort // Produktionsstandort

Ausgangssituation

Ich, Albert Deiter, betreibe seit 2022 einen landwirtschaftsnahen Betrieb mit Schwerpunkt der Lagerung und des Vertriebs von Kartoffeln und Zwiebeln. Zielgruppen sind insbesondere die Gastronomie, Großküchen sowie Kliniken und Pflegeeinrichtungen. Die Lagerung, Kühlung und Weiterverarbeitung erfolgen am Standort Wasserbrenner 1 in Petting (Flur Nr. 1190/1), Gemarkung Ringham, wo sich auch ein begehbare Kühlager befindet. Gelagert und verarbeitet werden insbesondere Bio-Kartoffeln, wodurch der Betrieb Bio-zertifiziert ist.

Ziel des Vorhabens

Am bestehenden Standort möchte ich zusätzlich einen kleinen Verkaufsbereich schaffen, um die vorhandenen Produkte direkt an die örtliche Bevölkerung anbieten zu können. Daraus ergäbe sich die Möglichkeit der Direktvermarktung.

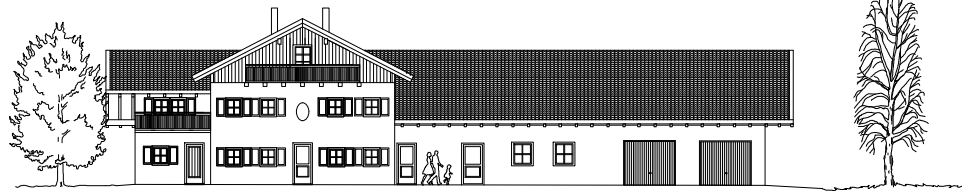
Umsetzung

- Die Verkaufsfläche soll in einem bisher als Lager genutzten Gebäudeteil eingerichtet werden.
- Dort möchte ich meine eigenen Produkte (z. B. Speisekartoffeln in verschiedenen Verpackungsgrößen, Zwiebeln sowie Getränke) anbieten.
- Um das Angebot sinnvoll abzurunden, sollen weitere ausgewählte Produkte (vor allem regionaler Erzeuger) ergänzt werden. Dies wären beispielsweise Fleischwaren, Milchprodukte oder Eier.
- Der Verkauf erfolgt durch Selbstbedienung:
 - Einfache Entnahme von Waren (z. B. abgepackte Kartoffeln)
 - Automaten, über die weitere Produkte angeboten werden
- Eine durchgehende, persönliche Anwesenheit oder zusätzliches Personal vor Ort für den Betrieb der Verkaufsfläche ist nicht erforderlich.

Beitrag für die Gemeinde und Bewohner

Das Vorhaben dient der Direktvermarktung regionaler Produkte und verbessert die Nahversorgung in Petting. Gerade nach der geplanten Schließung des Dorfladens (nah & gut Sappel) wird dadurch eine zusätzliche Einkaufsmöglichkeit geschaffen. Kunden erhalten Zugang zu regionalen Lebensmitteln, ohne lange Wege zurücklegen zu müssen.

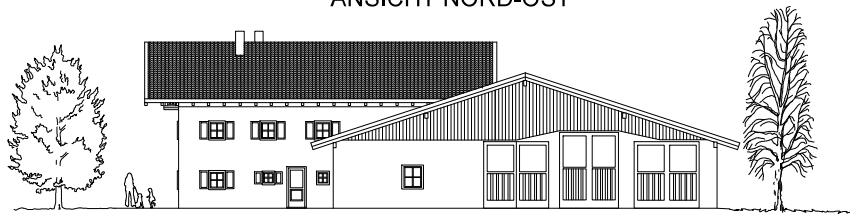
ANSICHT SÜD-OST



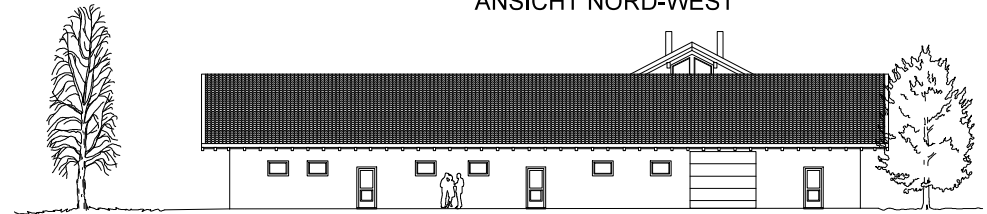
ANSICHT SÜD-WEST



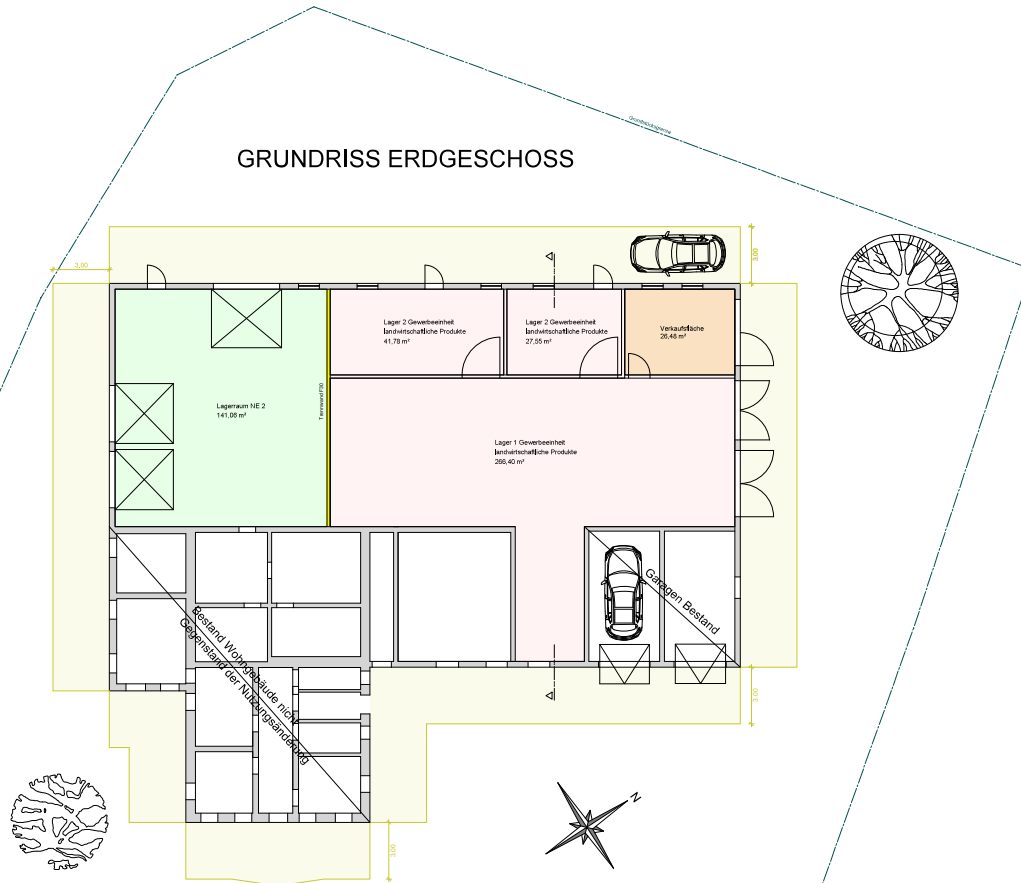
ANSICHT NORD-OST



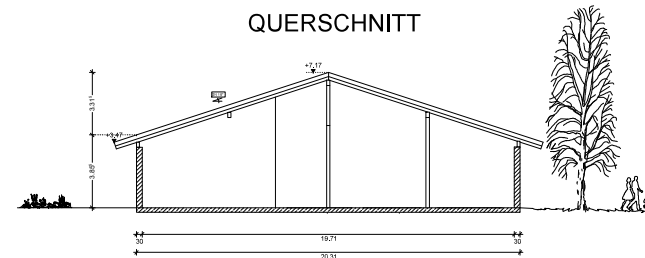
ANSICHT NORD-WEST



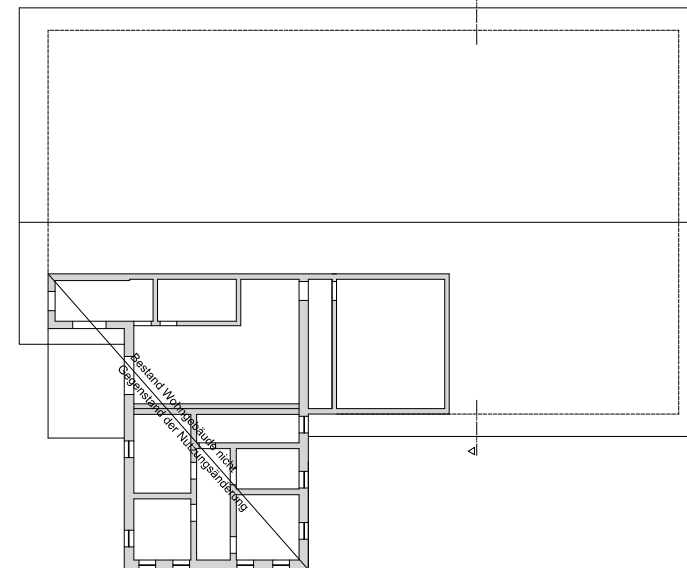
GRUNDRISS ERDGESCHOSS



QUERSCHNITT



GRUNDRISS DACHGESCHOSS



Am für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
 Traunstein
 Traunstein
 Gelpertstraße 4
 83276 Traunstein

Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster
 Blatte 1106



EINGABEPLAN

Nutzungsänderung des bestehenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes in eine Gewerbeeinheit zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte mit Integration einer Verkaufsfläche sowie Schaffung einer weiteren Nutzungseinheit als Lagerraum

Bauherr: Adolf Schandl
 Wassertrener 2
 83367 Flattgau

Baufert: Wassertrener 1
 83367 Flattgau
 Gemarkung: Ringham
 Flur-Nr.: 1190/1

Nachbarn:

Fl.Nr. 1114 und 1114/1
 Hofgarten-Gülden, Hengelberg 13

Fl.Nr. 1111
 Flz. Math. Hojda, Mathias Wassertrener 6

Fl.Nr. 1195
 Gemarkung: Wassertrener 2

Planinhalt: Grundrisse, Schnitte, Ansichten M 1 : 100
 Lageplan M 1 : 1000

Geschäftswert: € 110.000,00

Entwurfsverfasser:
 Anger, den 08.10.2025

Mayer Michael
 Schratzenbachstraße 30
 Tel. +49 (0) 1785275002
 83454 Anger
 mail: mich_19@gmx.net



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Resch

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Betreff

BV 8/2026: Nutzungsänderung des best. landw. Stallgebäudes in eine Gewerbeeinheit zur Lagerung landw. Produkte mit Integration einer Verkaufsfläche sowie Schaffung einer weiteren Nutzungseinheit als Lagerraum, Wasserbrenner 1, Fl. Nr. 1190/1, Gmk.Ringham, Schartel Adolf

Anlagen:

Bauantrag Schartel Adolf Wasserbrenner
Betriebsbeschreibung Schartel Wasserbrenner
Eingabeplan Schartel
Konzeptpapier Einrichtung eines kleinen Selbstbedienungs-Verkaufsbereichs

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1190/1, Gmk. Ringham, Wasserbrenner 1, in Petting soll die Nutzungsänderung des bestehenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes in eine Gewerbeeinheit zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte mit Integration einer Verkaufsfläche sowie Schaffung einer weiteren Nutzungseinheit als Lagerraum erfolgen.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und fällt unter §35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Eine Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. G) BauGB liegt vor.

Anstelle des bestehenden Stallgebäudes soll der Handel mit Agrarprodukten (Kartoffeln, Zwiebeln), Getränkehandel (Wein), Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln – ausschließlich geschälte Kartoffeln erfolgen. Zusätzlich entsteht eine Verkaufsfläche mit Direktverkauf sowie eine Selbstbedienungsfläche (24/7) für ausschließlich verpackte Lebensmittel, Getränke, Kartoffeln, Zwiebeln, Fleisch- und Wurstwaren, Molkereiprodukte sowie sonstige regionale Produkte des täglichen Bedarfs.

Außer Kartoffeln und Zwiebeln werden in diesem Betrieb keine weiteren Lebensmittel hergestellt oder verpackt. Es handelt sich hierbei um einen reinen Handelsbetrieb.

Das Konzept seitens Antragssteller liegt bei.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Resch

Beratung
Gemeinderat

Datum

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

BV 10/2026: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 566/2 der Gemarkung Ringham, Oberdorfstraße 4c, Gemeinde Petting; Thomas Josef Esterer, eAkte 117535

Anlagen:

Bauantrag Esterer
Eingabeplan Ansichten Esterer (2)
Grundrissplan Esterer (2)

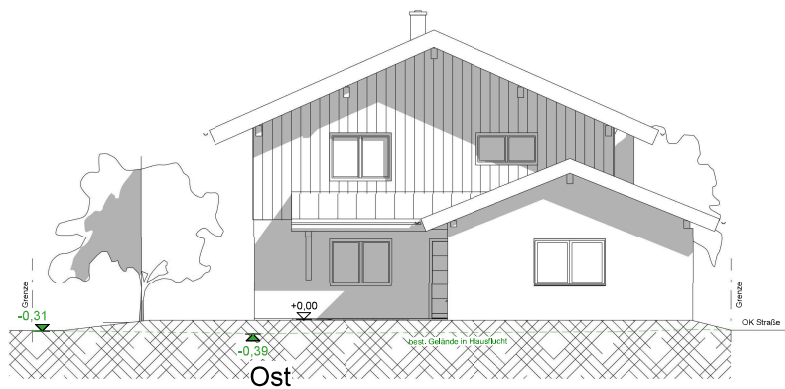
Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 566/2, Gmkg.Ringham, Oberdorfstraße 4c in Petting soll die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage erfolgen.

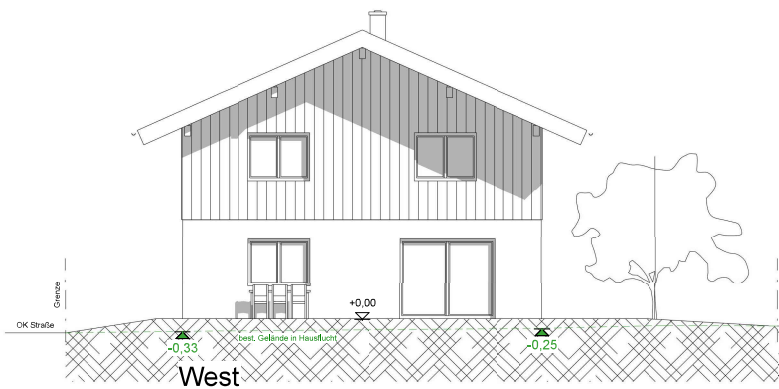
Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile (§34 BauGB) nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – dies wurde in der Satzung zur Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ringham, Oberdorf vom 23.07.1999 festgelegt. Die Erschließung kann über die Oberdorfstraße erfolgen. Ein Entwässerungsplan ist angefordert und wird noch nachgereicht. Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung Petting sind eingehalten; Ein Einfüge-Nachweis liegt ebenfalls vor.

Vorschlag zum Beschluss:

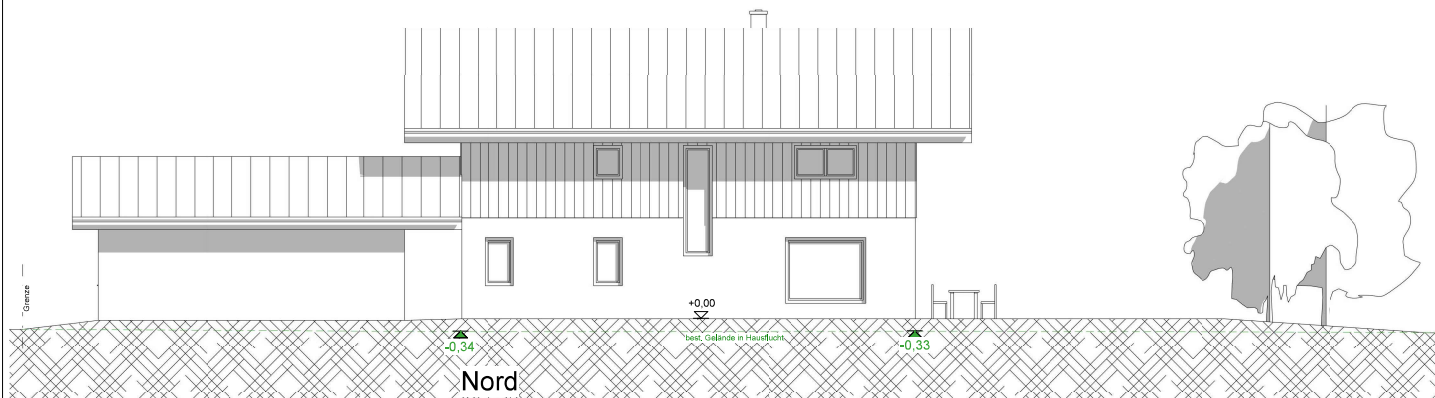
Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.



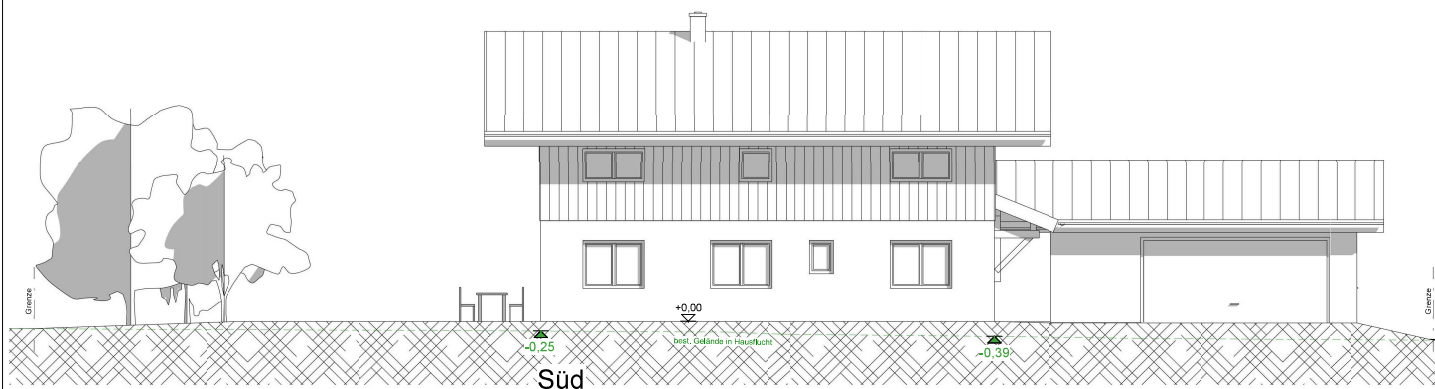
Ost



West



Nord



Süd

EINGABEPLAN

Plannummer
E02

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

Inhalt:	Ansichten	M 1:100
Bauort:	Gemarkung Ringham, Fl.Nr. 556/2 Oberdorfstraße 4c, 83367 Petting	
Bauherrschaft:	Thomas Josef Esterer Oberdorfstraße 1 83367 Petting	
Ort, Datum	Unterschriften	

Nachbarn:

Flur-Nr.: 565
Götzing Anton
Angerweg 10a, 83367 Petting

Flur-Nr.: 565/1
Götzing Daniel
Aufeld 13, 83367 Petting

Flur-Nr.: 565/1
Götzing Katrin
Waldweg 7, 83417 Kirchanschöring

Flur-Nr.: 565/1
Götzing Ramona
Streiblweg 1, 83317 Teisendorf

Flur-Nr.: 565/1
Götzing Stefan
Oberdorfstraße 4a, 83367 Petting

Flur-Nr.: 565/3
Götzing Johann
Oberdorfstraße 4b, 83367 Petting

Flur-Nr.: 566, 566/1
Esterer Josef und Juliana
Oberdorfstraße 1, 83367 Petting

Flur-Nr.: 567
Götzing Andreas Jakob
Oberdorfstraße 2, 83367 Petting

Entwurfsverfasser:
B.ENG Tobias Fuchs
Tragmoos 15, 83317 Teisendorf
Tel. 08666/989893-0 fax. 08666/989893-30
E-mail: info@baufirma-fuchs.de



Entwurf verfasst 09.02.2026



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Resch

Beratung
Gemeinderat

Datum

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

BV 10/2026: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 566/2 der Gemarkung Ringham, Oberdorfstraße 4c, Gemeinde Petting; Thomas Josef Esterer, eAkte 117535

Anlagen:

Bauantrag Esterer
Eingabeplan Ansichten Esterer (2)
Grundrissplan Esterer (2)

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 566/2, Gmkg.Ringham, Oberdorfstraße 4c in Petting soll die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage erfolgen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile (§34 BauGB) nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – dies wurde in der Satzung zur Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ringham, Oberdorf vom 23.07.1999 festgelegt. Die Erschließung kann über die Oberdorfstraße erfolgen. Ein Entwässerungsplan ist angefordert und wird noch nachgereicht. Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung Petting sind eingehalten; Ein Einfüge-Nachweis liegt ebenfalls vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Resch

Beratung
Gemeinderat

Datum

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**BV 11/2020: Verlängerungsantrag zum BV Errichtung eines Nebengebäudes -
Gewerbliches Lager Zimmerei, auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1547 der
Gemarkung Petting; Matthias Junger, eAkte 60073**

Anlagen:

Eingabeplan Junger

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1547, Gmkg. Petting, Mühlberg in 83367 Petting soll die Errichtung eines Nebengebäudes – Gewerbliches Lager für Zimmerei erfolgen.

Am 15.04.2020 wurde bereits ein Bauantrag zum o.g. Bauvorhaben gestellt und am 26.05.2020 genehmigt. Der Gemeinderat hat dem Bauvorhaben ebenfalls einstimmig seine Zustimmung erteilt.

Am 10.04.2024 wurde ein Verlängerungsantrag für das Bauvorhaben bis zum 13.04.2026 gestellt.

Am 25.02.2025 erneute Beantragung einer Verlängerung um weitere 4 Jahre zum o. g. Bauvorhaben.

Das Grundstück befindet sich nach §35 BauGB im Außenbereich und fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Dem Antrag ab Abweichung von der Gestaltungssatzung bezüglich § 5 Abs. 1 und 2 (Dachform und Dachneigung) sowie § 6 Abs. 2 (Dacheindeckung) wurde ebenfalls zugestimmt.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Verlängerungsantrag wird gem. § 36 BauGB erteilt.



Sachgebiet Bauverwaltung	Sachbearbeiter Frau Resch
------------------------------------	-------------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	--------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

**BV 11/2020: Verlängerungsantrag zum BV Errichtung eines Nebengebäudes -
Gewerbliches Lager Zimmerei, auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1547 der
Gemarkung Petting; Matthias Junger, eAkte 60073**

Anlagen:Eingabeplan Junger

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1547, Gmkg. Petting, Mühlberg in 83367 Petting soll die Errichtung eines Nebengebäudes – Gewerbliches Lager für Zimmerei erfolgen.

Am 15.04.2020 wurde bereits ein Bauantrag zum o.g. Bauvorhaben gestellt und am 26.05.2020 genehmigt. Der Gemeinderat hat dem Bauvorhaben ebenfalls einstimmig seine Zustimmung erteilt.

Am 10.04.2024 wurde ein Verlängerungsantrag für das Bauvorhaben bis zum 13.04.2026 gestellt.

Am 25.02.2025 erneute Beantragung einer Verlängerung um weitere 4 Jahre zum o. g. Bauvorhaben.

Das Grundstück befindet sich nach §35 BauGB im Außenbereich und fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Dem Antrag ab Abweichung von der Gestaltungssatzung bezüglich § 5 Abs. 1 und 2 (Dachform und Dachneigung) sowie § 6 Abs. 2 (Dacheindeckung) wurde ebenfalls zugestimmt.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Verlängerungsantrag wird gem. § 36 BauGB erteilt.



Sachgebiet
Kämmerei

Sachbearbeiter
Herr Fischer

Beratung
Gemeinderat

Datum

Behandlung
nicht öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Antrag des Reitvereins Seehof am Waginger See e.V. auf einen Zuschuss zur Jugendarbeit

Anlagen:

Reitverein Seehof am Waginger See e.V.: Antrag auf Förderung der Jugendarbeit 2025

Mitteilung:

Die Gemeinde Petting gewährt dem Reitverein Seehof am Waginger See e.V. einen Zuschuss i.H.v. 176,- € für die Jugendarbeit im Jahr 2025.

Gemeinde Petting
Eingang am:
18. Feb. 2026
Anl. Abt.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung der Jahresjugendarbeit aus den Mitteln des Landkreises Traunstein

Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Traunstein – gültig ab 01.01.2022

Antragsfrist

Der Antrag ist über die Stadt bzw. Gemeinde beim Landratsamt Traunstein – Amt für Kinder, Jugend und Familie – bis spätestens 20.02. des Folgejahres einzureichen.

Haushaltsjahr 2025

1. Jugendorganisation

Name der Jugendorganisation
Jugend im RV Seehof e.V.

2. Träger der Jugendorganisation (gem. § 75 SGB VIII)

Name des Vereins
Reitverein Seehof am Waginger See e.V.

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Seehof 1, 83367 Petting

Telefon	mobil <u>0160/4801341</u>	E-Mail <u>rvseehof@gmail.com</u>
---------	------------------------------	-------------------------------------

3. Antragsteller (Vorstand)

Name
Monika Hildebrandt, Salzbergstr. 10, 83334 Inzell

4. Jugendleitung

Name
Isabella Hiel

Telefon	mobil <u>0160/99280009</u>	E-Mail
---------	-------------------------------	--------

5. Überweisung an

Kontoinhaber <u>Reitverein Seehof am Waginger See e.V.</u>	Geldinstitut <u>KSU Traunstein-Trostberg</u>
---	---

IBAN <u>DE 90 7105 2050 0005 0385 00</u>	
---	--

Förderfähig nach der o. g. Richtlinie des Landkreises Traunstein sind Aktivitäten, die unabhängig von verbands- oder vereinspezifischen Maßnahmen (z. B. Trainings, Proben) stattfinden und das Gemeinschaftsgefüge stärken.

Dazu gehören z. B. eintägige Ausflüge, Spieleabende, Bastelangebote, gesellige Treffen (inkl. der für die Durchführung benötigten Materialien), kulturelle Aktivitäten, Eintritte etc.

Nicht förderfähig sind internationale Jugendbegegnungen, mehrtägige überörtliche Freizeiten, Bildungsmaßnahmen sowie Geräte und Materialien, die reine Ausrüstungsgegenstände für den Vereinszweck sind (z. B. Trikots, Trainingsmaterial).

Zuwendungsanträge hierzu können beim Kreisjugendring Traunstein gestellt werden!

Landratsamt Traunstein

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
KJHG-023-BY-TS - LRA Traunstein – Antrag – 4-2022

6. Kostenaufstellung – Haushaltsjahr

Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendgruppe gem. Förderrichtlinien	Ausgaben	Einnahmen	verbleibende Ausgaben
<u>Eintägige Ausflüge</u> (inkl. Fahrtkosten, Eintritte, Verpflegung etc.)	96.€	— €	96.- €
<u>Spiel- oder Bastelaktionen</u> (inkl. Material und Hilfsmittel)	€	€	€
<u>Gesellige Treffen</u> (z. B. Kinderfasching, Sommerfest, Weihnachtsfeiern etc.)	206 €	€	206 €
<u>Kulturelle Aktivitäten</u> (z. B. Theater-, Kino- oder Konzertbesuche inkl. Eintritte)	€	€	€
<u>Veranstaltungen</u> (z. B. Cups, Wettbewerbe, Ferienprogramme etc.)	50. €	- €	50.-€
Gesamt	206 €	— €	352 €

7. Jugendordnung / Jugendsatzung

eine eigene Jugendordnung / Jugendsatzung ist vorhanden. Die aktuell gültige Fassung liegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in Traunstein vor.

Stand

die Jugendordnung / Jugendsatzung folgenden (Dach-)Verbandes findet Anwendung:

Deutscher Reiterliche Vereinigung (FN)

Mit der Unterschrift bestätige ich

- die Richtigkeit aller Angaben
- das Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß o. g. Fördergrundlage
- die Verwendung der beantragten Förderung ausschließlich zu Zwecken der Jugendarbeit. Dies ist auch gewährleistet, wenn kein eigenes Jugendkonto vorhanden ist.

Ort, Datum

Petting 13.02.26

Unterschrift des Vereinsvorstands und Stempel des Vereins

W. Hilbert

Stellungnahme der kreisangehörigen Stadt / Gemeinde

Für den angegebenen Zweck wurde eine Zuwendung in Höhe von 176,- € bewilligt

Zum Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Jugendarbeit des Vereins ist sehr wertvoll, da sie jungen Menschen Verantwortungsbewußsein und einen respektvollen Umgang mit Tier und Natur vermittelt.

Ort, Datum

Petting, 18.02.2026



Unterschrift und Stempel

GEMEINDE PETTING

W. Lape
1. Bürgermeister



Sachgebiet
Kämmerei

Sachbearbeiter
Herr Fischer

Beratung
Gemeinderat

Datum

Behandlung
nicht öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Antrag des Reitvereins Seehof am Waginger See e.V. auf einen Zuschuss zur Jugendarbeit

Anlagen:

Reitverein Seehof am Waginger See e.V.: Antrag auf Förderung der Jugendarbeit 2025

Mitteilung:

Die Gemeinde Petting gewährt dem Reitverein Seehof am Waginger See e.V. einen Zuschuss i.H.v. 176,- € für die Jugendarbeit im Jahr 2025.



Sachgebiet Kämmerei	Sachbearbeiter Herr Fischer
-------------------------------	---------------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum	Behandlung nicht öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	--------------	---------------------------------------	--------------------------------------

Betreff

Antrag des TSV Petting e.V. auf Zuschuss zu Baumaßnahmen 2026

Anlagen:

- 1) TSV Petting e.V.: Zuschussantrag für Baumaßnahmen 2026
 - 2) Projekt 2030
-

Sachverhalt:

Der TSV Petting e.V. möchte im Jahr 2026 auf dem Vereinsgelände investieren und stellt hierfür bei der Gemeinde Petting einen Zuschussantrag über 30.000 €.

Davon entfallen 20.000 € des beantragten Zuschusses auf die geplante Erweiterung des Vereinsheims.

Die restlichen 10.000 € des beantragten Zuschusses betreffen die Erneuerung des Fangzauns am Sportplatz.

Die Details zu den geplanten Investitionen im Jahr 2026 und auch in den Folgejahren sind in der beigefügten Handreichung „Projekt 2030“ dargestellt.

Vorschlag zum



Josef Heigermoser
1. Vorsitzender
Hauptstraße 35
83367 Petting
Mobil: +49 (0)171 / 1746796
Mail: 1.Vorstand@tsv-petting.de

TSV Petting e. V. – Josef Heigermoser, Hauptstraße 35, 83367 Petting

An die Gemeinde Petting
z.Hd. 1. Bürgermeister Karl Lanzinger
2. Bürgermeister Ludwig Prechtl
3. Bürgermeister Thomas Stippel
Damen und Herren des Gemeinderats

24.02.2026

Antrag auf Zuschuss zu Baumaßnahmen im Jahr 2026 des TSV Petting im Zuge des Projektes 2030

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

wie bereits in mehreren persönlichen Gesprächen mit Ihnen erläutert, hat das Gremium des Turn- und Sportverein Petting e.V. einen mehrjährigen Projektplan erarbeitet, welcher zusammen mit der Gemeinde umgesetzt werden soll und der Ihnen auch vorliegt. Neben der möglichen Förderung über die staatliche Sportstättenbauförderung bedarf es zusätzlicher, weiterer, Mittel um die geplanten Projekte auch umsetzen zu können.

Daher beantragen wir im ersten Schritt einen Gesamtprojektzuschuss für die in 2026 geplanten Baumaßnahme(n) in Höhe von 30.000,00 €.

Wir bitten Sie und den gesamten Gemeinderat ganz herzlich, unserem Antrag zuzustimmen. Mit Ihrer Unterstützung helfen Sie uns, dass Gelände am südlichen Ortsrand weiter zu entwickeln und auf ein neues Niveau zu heben.

Sportliche Grüße

Josef Heigermoser
1. Vorsitzender

TSV Petting e.V.
Hauptstraße 35
D-83367 Petting

Sportplatz:
Hauptstrasse 2
D-83367 Petting

Bankverbindungen:
Raiba Rupertiwinkel
Kto : 3514471 IBAN: DE79 7016 9191 0003 5144 71
BLZ : 701 691 91 BIC: GENODEF1TEI

Sparkasse Traunstein-Trostberg
Konto: 503 133 1 IBAN: DE41 7105 2050 0005 0313 31
BLZ: 710 520 50 BIC: BYLADEM1TST



PROJEKT 2030

TSV Petting e.V.

Hauptstraße 2

DE 83367 Petting

Germany

www.tsv-petting.de/

TSV Petting e.V.

Ein unverzichtbarer Bestandteil des Gemeindelebens

Der **TSV Petting** ist mit aktuell **802 Mitgliedern** der größte und somit bedeutendste Verein der Gemeinde Petting. Er steht für Bewegung, Gemeinschaft und Zusammenhalt und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in der Gemeinde. Die Mitgliederstruktur zeigt die große gesellschaftliche Bedeutung des Vereins:

- **181 Kinder**
- **47 Jugendliche**
- **574 Erwachsene**
- **290 weibliche** und **512 männliche** Mitglieder

Besonders die **Kinder- und Jugendarbeit** nimmt einen hohen Stellenwert ein. Über 225 junge Mitglieder profitieren von regelmäßigen Trainingsangeboten, qualifizierten Übungsleitern und einer sinnvollen Freizeitgestaltung direkt vor Ort.

Vielfältiges Sportangebot

Der TSV Petting ist ein klassischer **Mehrsportverein** mit einem breiten und generationenübergreifenden Angebot. Die aktiven Abteilungen sind:

- **Turnen**
- **Fußball**
- **Eishockey**
- **Skisport / Ski**
- **Eisstockschießen**
- **Tischtennis**
- **Volleyball**
- **Sonstige Mitglieder**

Dieses breite Spektrum ermöglicht Sport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren – vom Breiten- bis zum Wettkampfsport.

Bedeutung für die Gemeinde

Ein Sportverein wie der TSV Petting ist weit mehr als eine Freizeitorganisation. Er ist **Treffpunkt, Integrationsplattform und sozialer Motor** der Gemeinde. Der Verein fördert Gesundheit, soziale Kompetenzen, Teamgeist und Verantwortung – Werte, die weit über den Sport hinauswirken.

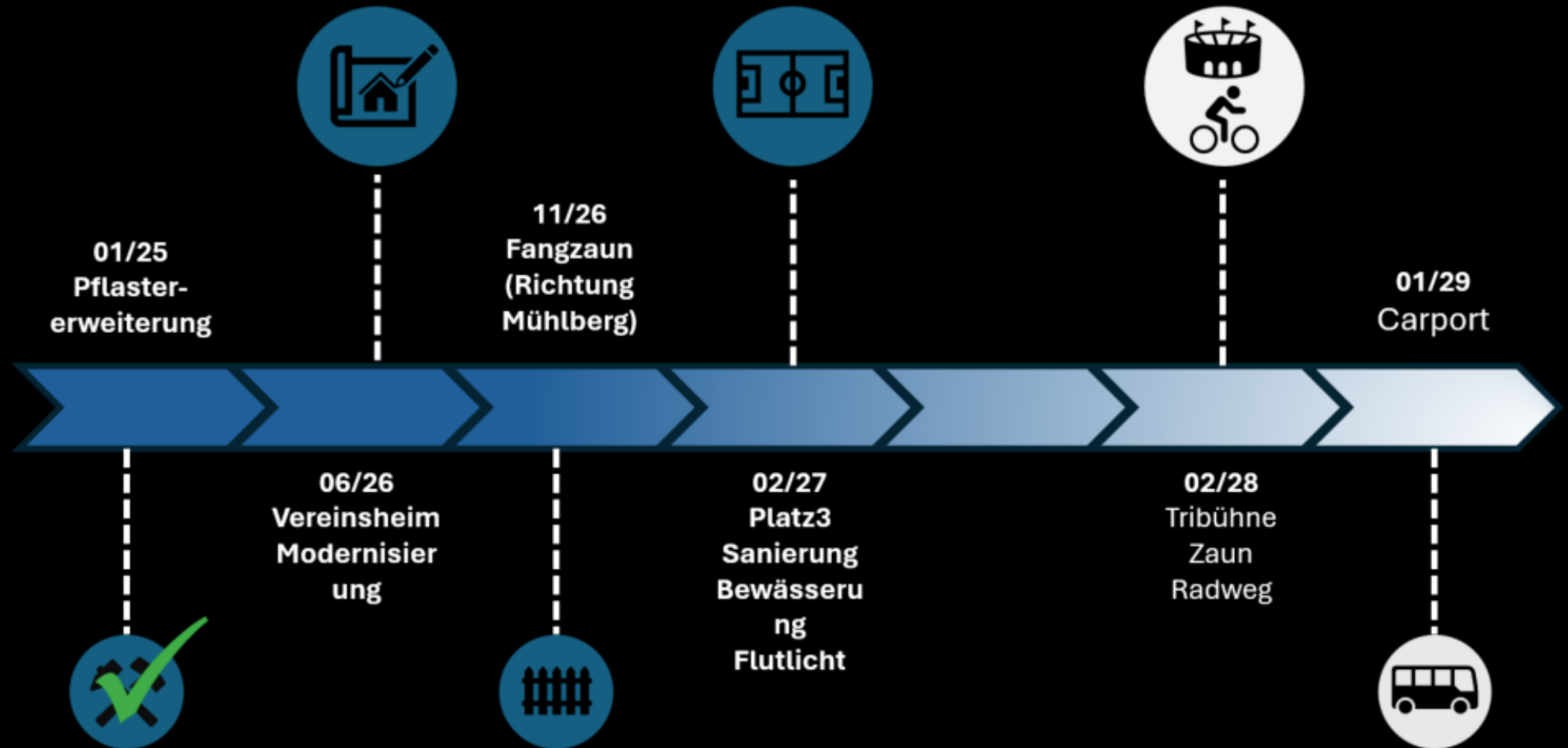
Ehrenamt als tragende Säule

Der gesamte Vereinsbetrieb basiert nahezu vollständig auf **ehrenamtlichem Engagement**. Trainerinnen und Trainer, Übungsleiter, Abteilungsleitungen, Vorstandsmitglieder sowie zahlreiche Helferinnen und Helfer investieren Jahr für Jahr unzählige Stunden ihrer Freizeit. Dieses Engagement ist eine **unersetzliche Leistung für die Gemeinde** und verdient besondere Anerkennung und Unterstützung.

Fazit

Der TSV Petting ist ein **starker, verlässlicher Partner der Gemeinde**, der mit großem ehrenamtlichem Shows Einsatz zur Jugendförderung, Gesundheitsprävention und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. Eine Unterstützung des Vereins bedeutet zugleich eine Investition in eine **lebendige, aktive und lebenswerte Gemeinde Petting**.

Roadmap Projekt 2030



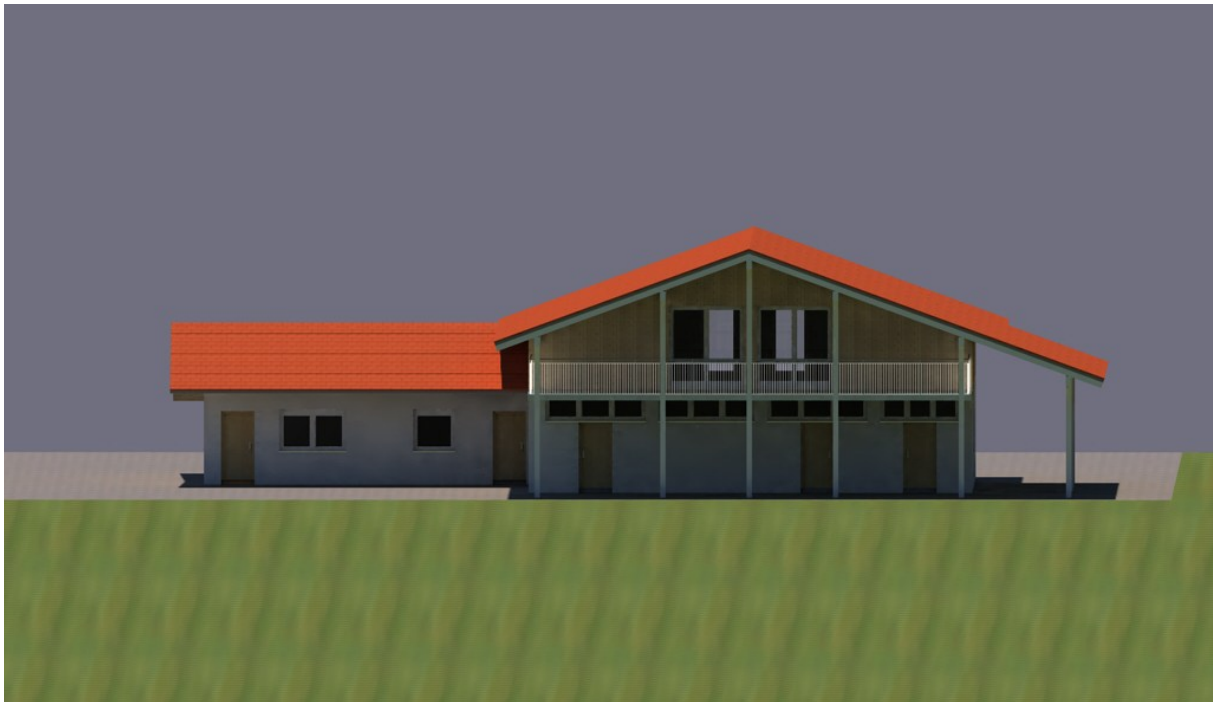
Projekt Vereinsheim/Pflaster/Fundamente

Das bestehende Vereinsheim am Sportgelände bildet den organisatorischen und sozialen Mittelpunkt des Vereinsbetriebs. Es wird nicht nur für Trainings- und Spieltage genutzt, sondern auch für Besprechungen, Veranstaltungen, Jugendarbeit sowie als Treffpunkt für Ehrenamtliche, Mitglieder und Gäste. Durch die stetig steigende Nutzung und die wachsenden Anforderungen an Funktionalität, Barrierefreiheit und Aufenthaltsqualität stößt das Gebäude zunehmend an seine Grenzen.

Mit der geplanten **Erweiterung des Vereinsheims** soll eine nachhaltige, zukunftsorientierte Lösung geschaffen werden, die den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen des Vereins gerecht wird. Ziel des Projekts ist es, die Infrastruktur zu verbessern, zusätzliche Aufenthalts- und Funktionsflächen zu schaffen und damit die Rahmenbedingungen für Sport, Ehrenamt und Gemeinschaft deutlich zu stärken.

Besonders hervorzuheben ist, dass der gesamte Vereinsbetrieb – einschließlich Planung, Organisation und Umsetzung des Projekts – maßgeblich durch **ehrenamtliches Engagement** getragen wird. Die Investition in das Vereinsheim ist somit nicht nur eine bauliche Maßnahme, sondern eine Investition in das Ehrenamt, die Jugendarbeit, die Gesundheitsförderung und den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde Petting.

Der TSV Petting versteht dieses Projekt als gemeinsamen Schritt mit der Gemeinde, um auch künftig ein lebendiges Vereinsleben und ein attraktives Sportangebot für alle Generationen sicherzustellen.





Kostenschätzung

Kosten Projekt (geschätzt)	60.000,00 €	
Förderung BLSV	30.000,00 €	50 % Förderung
Zuschuss Gemeinde	20.000,00 €	
Kosten für TSV	10.000,00 €	

Angebot der Firma Schwangler liegt bereits vor.

Die Erweiterungsarbeiten am Pflaster sowie an den Fundamenten wurden bereits abgeschlossen.

Die hierfür angefallenen Kosten in Höhe von 9.000 € wurden vollständig vom TSV Petting übernommen.

Projekt Fangzaun

Der bestehende Fangzaun in Richtung Mühlberg am Sportgelände des **TSV Petting** befindet sich in einem stark abgenutzten Zustand. Aufgrund des Alters und der baulichen Beschaffenheit ist eine fachgerechte und nachhaltige Reparatur nur noch eingeschränkt bzw. nicht mehr sinnvoll möglich.

Der Fangzaun stellt eine wichtige Schutz- und Sicherungseinrichtung für den Spiel- und Trainingsbetrieb dar und dient dem Schutz der angrenzenden Bereiche. Um die Sicherheit dauerhaft zu gewährleisten und den ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage sicherzustellen, ist eine Erneuerung erforderlich.



Kosten Projekt (geschätzt)	30.000,00 €	
Förderung BLSV	15.000,00 €	50 % Förderung
Zuschuss Gemeinde	10.000,00 €	
Kosten für TSV	5.000,00 €	

Projekt Platz 3

Renovierung? Bewässerung?

Das ist eine reine Schätzung und es muss zuerst das weitere Vorgehen geklärt werden.

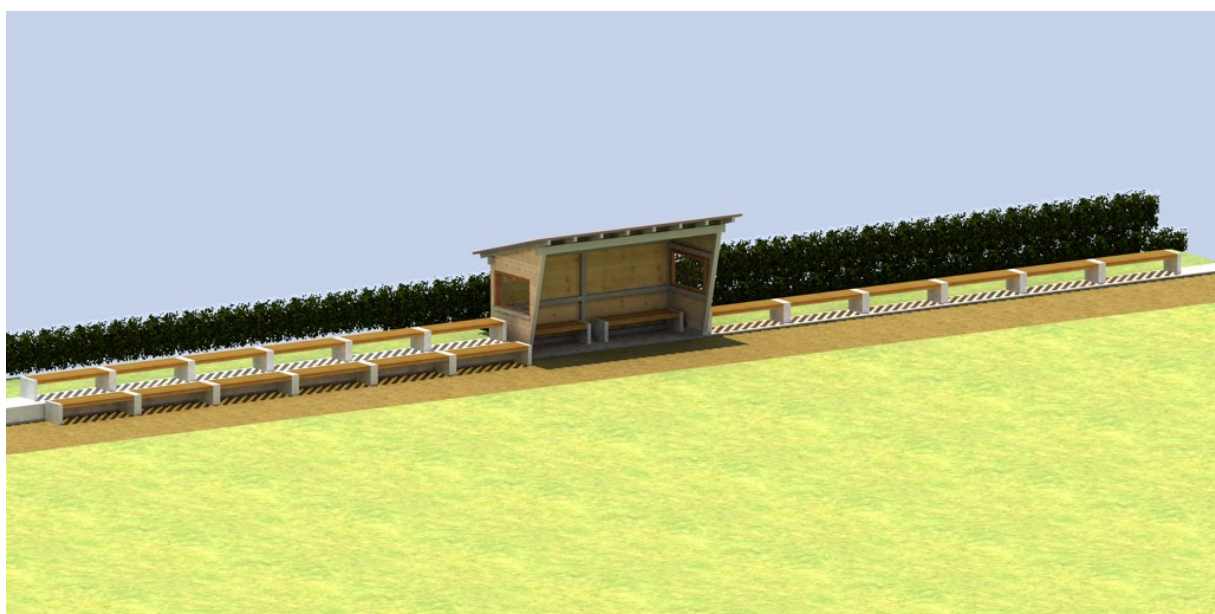
Kosten Projekt (geschätzt)	100.000,00 €	
Förderung BLSV	50.000,00 €	50 % Förderung
Zuschuss Gemeinde	35.000,00 €	
Kosten für TSV	15.000,00 €	

Projekt Radweg Erweiterung / Tribüne / Zaun

Im Zuge der geplanten **Verlängerung des Radweges** verfolgt die Gemeinde das Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Infrastruktur für den Radverkehr nachhaltig zu verbessern. Der Ausbau stellt einen wichtigen Beitrag zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität sowie zur sicheren Nutzung des Radweges für Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen dar.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist es erforderlich, die bestehende Hecke im betroffenen Bereich zu entfernen. Im Anschluss an die Radwegverlängerung wird zur landschaftlichen Einbindung und als Schutzmaßnahme ein **kleiner Erdwall** angelegt, der mit einem **niedrigen Zaun** sowie **Sträuchern** ergänzt wird. Dadurch soll sowohl eine funktionale Abgrenzung als auch eine optisch ansprechende Gestaltung des Umfeldes erreicht werden.

Das Projekt verbindet somit die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur mit einer angepassten landschaftlichen Gestaltung und fügt sich harmonisch in das Orts- und Landschaftsbild ein.





Das beschriebene Projekt ist **nicht Bestandteil der vorliegenden Kostenschätzung**, da der Bau und die Verlängerung des Radweges in den **Zuständigkeitsbereich der Kommune** fallen. Die Planung, Finanzierung und Umsetzung der Maßnahme obliegen somit der Gemeinde.

Der **TSV** steht dem Vorhaben jedoch ausdrücklich positiv gegenüber und unterstützt die Zielsetzung, die Verkehrssicherheit sowie die Infrastruktur für den Radverkehr zu verbessern. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird sich der TSV **mit Eigenleistungen und Arbeitskraft** an begleitenden Maßnahmen beteiligen, insbesondere dort, wo eine Unterstützung sinnvoll und organisatorisch möglich ist.

Durch dieses Engagement soll ein konstruktiver Beitrag zum Gelingen des Projekts geleistet werden, ohne dass hierfür Kosten in der Kostenschätzung des TSV berücksichtigt werden.

Projekt Carport

Der Vereinsbus des TSV ist derzeit im Gerätehaus untergebracht, die vorhandenen Platzverhältnisse sind dort jedoch nicht optimal. Mit dem Bau eines Carports soll eine geeignete, witterungsgeschützte Abstellfläche geschaffen werden. Dadurch wird im Gerätehaus zusätzlicher Raum für Geräte und Materialien frei. Gleichzeitig kann der dadurch entstehende freie Platz im Sportheim künftig als Lagerfläche für den Kiosk genutzt werden. Das Projekt verbessert somit die Raumnutzung, die Funktionalität der Vereinsinfrastruktur und die Organisation des Vereinsbetriebs.



Kosten Projekt (geschätzt)	15.000,00 €
Förderung BLSV	7.500,00 €
Zuschuss Gemeinde	5.000,00 €
Kosten für TSV	2.500,00 €

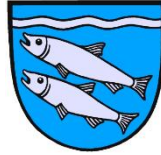
Gesamtkostenübersicht bei allen Projekten

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich bis Ende 2029 auf geschätzte **205.000 €**. Durch die Einbindung externer Fördermittel in Höhe von **102.500 €** sowie einen **Zuschuss der Gemeinde von 70.000 €** kann der Eigenanteil des TSV auf **32.500 €** begrenzt werden.

Aus Sicht des TSV stellt diese Kostenaufteilung eine **verantwortungsvolle und nachhaltige Finanzierung** dar. Der Verein bringt einen angemessenen Eigenanteil ein, ohne seine laufende Vereinsarbeit, den Jugend- und Trainingsbetrieb oder ehrenamtliche Strukturen zu gefährden. Gleichzeitig wird durch die Nutzung von Fördermitteln und die Unterstützung der Gemeinde sichergestellt, dass der überwiegende Teil der Investition nicht allein vom Verein getragen werden muss.

Das Projekt führt zu einer **effizienteren Nutzung bestehender Flächen**, verbessert die Infrastruktur des Vereins nachhaltig und kommt sowohl den aktiven Mitgliedern als auch dem öffentlichen Vereinsleben zugute. Die langfristige Betrachtung der Kosten bis Ende 2029 zeigt, dass es sich um eine **wirtschaftlich tragfähige Investition** handelt, deren Nutzen deutlich über den finanziellen Eigenaufwand des TSV hinausgeht.

Kosten Projekt (geschätzt)	205.000,00 €
Förderungen	102.500,00 €
Zuschuss Gemeinde	70.000,00 €
Kosten für TSV	32.500,00 €



Sachgebiet Kämmerei	Sachbearbeiter Herr Fischer
-------------------------------	---------------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum	Behandlung nicht öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	--------------	---------------------------------------	--------------------------------------

Betreff

Antrag des TSV Petting e.V. auf Zuschuss zu Baumaßnahmen 2026

Anlagen:

- 1) TSV Petting e.V.: Zuschussantrag für Baumaßnahmen 2026
 - 2) Projekt 2030
-

Sachverhalt:

Der TSV Petting e.V. möchte im Jahr 2026 auf dem Vereinsgelände investieren und stellt hierfür bei der Gemeinde Petting einen Zuschussantrag über 30.000 €.

Davon entfallen 20.000 € des beantragten Zuschusses auf die geplante Erweiterung des Vereinsheims.

Die restlichen 10.000 € des beantragten Zuschusses betreffen die Erneuerung des Fangzauns am Sportplatz.

Die Details zu den geplanten Investitionen im Jahr 2026 und auch in den Folgejahren sind in der beigefügten Handreichung „Projekt 2030“ dargestellt.

Vorschlag zum



Sachgebiet
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Hübner

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Betreff

Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU - Beitritt- Satzungsbeschluss

Anlagen:

20251118_Umlaufbeschluss_Erweiterung RCR_VWR Sitzung vom 22.09.2025_unterfertigt
Beschluss - VWR -22.09.2025 -Erweiterung RCR_TOP 06
Satzung - FINALE Entwurfsfassung - Stand 09.12.2025_ Vorlage Verwaltungsrat

Sachverhalt:

Die Gemeinde Petting ist Miteigentümer des Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU (RCR).

Der Verwaltungsrat des RCR hat mit dem Beschluss vom 22.09.2025 und dem Umlaufbeschluss vom 18.11.2025 den Beitritt von neuen Trägerkommunen bestätigt.

Wegen der Aufnahme von Neueigentümer war eine Überarbeitung der Unternehmenssatzung erforderlich.

Auf den beiliegenden finalen Entwurf der neuen Unternehmenssatzung mit Stand 09.12.2025 wird verwiesen. Zur Arbeitserleichterung wurden die geänderten Bereiche farblich markiert.

Das Regionalwerk bittet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgenden Beschluss im Gemeinderat herbeizuführen:

Beschluss:

1. Der Entwurf für die Unternehmenssatzung mit Stand vom 09.12.2025 (siehe Anlage) wird beschlossen. Die Anlage wird Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung zu unterzeichnen sowie alle zweckdienlichen und erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen abzugeben.

Hinweise:

- * Die Unternehmenssatzung muss von allen Beteiligten – egal ob bestehender Eigentümer oder neuer Eigentümer – beschlossen werden!
- * Die Unternehmenssatzung muss von allen Beteiligten wortgleich beschlossen werden – eine inhaltliche Veränderung der Satzung ist nicht möglich!

Einen dementsprechenden formellen Beschlussbuchauszug bittet das Regionalwerk so bald als möglich zukommen zu lassen.

Nach Erhalt Ihres Beschlussbuchauszuges wird das Regionalwerk die Bekanntmachung der Unternehmenssatzung vorbereiten und die weiteren formellen Schritte in die Wege leiten (Meldung ans Handelsregister, Übersendung der Satzung an alle vier Kommunalaufsichten, usw.).

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Entwurf für die Unternehmenssatzung mit Stand vom 09.12.2025 (siehe Anlage) wird beschlossen. Die Anlage wird Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung zu unterzeichnen sowie alle zweckdienlichen und erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen abzugeben.

Regionalwerk Chiemgau Rupertiwinkel

Umlaufbeschluss

Erweiterung RCR

Sachverhalt:

Das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel (gemeinsames Kommunalunternehmen – gKU) wurde nach einer Machbarkeitsstudie im Jahr 2019 Ende 2020 von insgesamt 16 Kommunen aus 4 Landkreisen (Altötting, Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein) gegründet und hat 2021 seine Tätigkeit aufgenommen.

Der Verwaltungsrat des gKU hat in seiner Sitzung vom 24.11.2021 eine weitere befristete Beitrittsmöglichkeit zu den Gründungskonditionen des Unternehmens bis Ende Juli 2022 beschlossen. In der Folge hat das RCR weitere 15 Kommunen aufgenommen.

Aufgrund der dem RCR vorliegenden Beschlüsse der Kommunen Eiselfing, Höslwang, Riedering und Wonneberg soll nun eine Erweiterung des RCR in Betracht gezogen werden. Eine Aufnahme ist auch hinsichtlich der geographischen Lage der Kommunen sinnvoll, da dort Projekte geplant sind, die im Aufgabenspektrum des RCR liegen.

Der Beirat hat den Sachverhalt geprüft und empfiehlt die Aufnahme der genannten Kommunen.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt, die Beitrittsmöglichkeiten für die Kommunen Eiselfing, Höslwang, Riedering und Wonneberg zu eröffnen.

Voraussetzung für den Beitritt ist:

- Leistung einer Stammeinlage i.H.v. 40.000 €

Nach rechtlicher Überprüfung durch die Kommunalaufsichten der vier beteiligten Landkreise (Altötting, Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein) erfolgt der finale Beitrittsbeschluss in den jeweiligen Kommunen. Anschließend wird die notwendige Satzungsänderung in den Mitgliedsgemeinden beschlossen.

Abstimmung:

Stimmen dafür: 31

Stimmen dagegen: 0

Befangene Mitglieder:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Beschlusses wird beglaubigt.
Kirchanschöring, 18.11.2025



i.A. Anja Straßer
Schriftführerin

**Regionalwerk
Chiemgau-Rupertiwinkel**
Kirchplatz 3,
D-83417 Kirchanschöring
Telefon: +49 8685 7789361
E-Mail: info@r-cr.de

Regionalwerk Chiemgau Rupertiwinkel

Verwaltungsratssitzung
Montag, 22.09.2025
18.00 Uhr
in Kirchanschöring

Tagesordnungspunkt 06

Erweiterung RCR

Sachverhalt:

Das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel (gemeinsames Kommunalunternehmen – gKU) wurde nach einer Machbarkeitsstudie im Jahr 2019 Ende 2020 von insgesamt 16 Kommunen aus 4 Landkreisen (Altötting, Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein) gegründet und hat 2021 seine Tätigkeit aufgenommen.

Der Verwaltungsrat des gKU hat in seiner Sitzung vom 24.11.2021 eine weitere befristete Beitrittsmöglichkeit zu den Gründungskonditionen des Unternehmens bis Ende Juli 2022 beschlossen. In der Folge hat das RCR weitere 15 Kommunen aufgenommen.

Aufgrund der dem RCR vorliegenden Beschlüsse der Kommunen Eiselfing, Höslwang, Riedering und Wonneberg soll nun eine Erweiterung des RCR in Betracht gezogen werden. Eine Aufnahme ist auch hinsichtlich der geographischen Lage der Kommunen sinnvoll, da dort Projekte geplant sind, die im Aufgabenspektrum des RCR liegen.

Der Beirat hat den Sachverhalt geprüft und empfiehlt die Aufnahme der genannten Kommunen.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt, die Beitrittsmöglichkeiten für die Kommunen Eiselfing, Höslwang, Riedering und Wonneberg zu eröffnen.

Voraussetzungen für den Beitritt sind:

- a. Leistung einer Stammeinlage i.H.v. 20.000 €
- b. Leistung einer Kapital-/Bareinlage i.H.v. 20.000 €

Nach rechtlicher Überprüfung durch die Kommunalaufsichten der vier beteiligten Landkreise (Altötting, Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein) erfolgt der finale Beitrittsbeschluss in den jeweiligen Kommunen. Anschließend wird die notwendige Satzungsänderung in den Mitgliedsgemeinden beschlossen.

Abstimmung:

Stimmen dafür: 21

Stimmen dagegen: 0

Befangene Mitglieder:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Beschlusses wird beglaubigt.
Kirchanschöring, 23.09.2025


i.A. Anja Straßer
Schriftführerin

Regionalwerk
Chiemgau-Rupertiwinkel
Kirchplatz 3,
D-83417 Kirchanschöring
Telefon: +49 8685 7789361
E-Mail: info@r-cr.de

Entwurfassung – Stand 09.12.2025

Neuerlass zur Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU

„Unternehmenssatzung

für das gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU)

„Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU“

vom **XXXXX**

(Hinweis: = Tag der Unterzeichnung durch die Bürgermeister/-innen!)

Die Gemeinden Anger, Breitbrunn a. Chiemsee, **Eiselfing**, Feichten a.d. Alz, Fridolfing, Grabenstätt, Halsbach, **Höslwang**, Inzell, Kastl, Kienberg, Kirchanschöring, Kirchweidach, Marktl, Marquartstein, Obing, Palling, Petting, Piding, Pittenhart, Prutting, **Riedering**, Saaldorf-Surheim, Schnaitsee, Taching a. See, Teisendorf, Tüßling, Tyrlaching, Unterneukirchen, Waging a. See, **Wonneberg** sowie die Städte Altötting, Laufen, Tittmoning und Trostberg vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 S. 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen (gKU) der Gemeinden Anger, Breitbrunn a. Chiemsee, **Eiselfing**, Feichten a.d. Alz, Fridolfing, Grabenstätt, Halsbach, **Höslwang**, Inzell, Kastl, Kienberg, Kirchanschöring, Kirchweidach, Marktl, Marquartstein, Obing, Palling, Petting, Piding, Pittenhart, Prutting, **Riedering**, Saaldorf-Surheim, Schnaitsee, Taching a. See, Teisendorf, Tüßling, Tyrlaching, Unterneukirchen, Waging a. See, **Wonneberg** sowie die Städte Altötting, Laufen, Tittmoning und Trostberg in der

Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Gemeinden Anger, Breitbrunn a. Chiemsee, **Eiselfing**, Feichten a.d. Alz, Fridolfing, Grabenstätt, Halsbach, **Höslwang**, Inzell, Kastl, Kienberg, Kirchanschöring, Kirchweidach, Marktl, Marquartstein, Obing, Palling, Petting, Piding, Pittenhart, Prutting, **Riedering**, Saaldorf-Surheim, Schnaitsee, Taching a. See, Teisendorf, Tüßling, Tyrlaching, Unterneukirchen, Waging a. See, **Wonneberg** sowie die Städte Altötting, Laufen, Tittmoning und Trostberg.

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Kirchanschöring.
- (4) Das Stammkapital beträgt **1.090.000 Euro (in Worten: eine Million neunzigtausend Euro)**.

Das Stammkapital wird durch die Beteiligten in bar erbracht. Jeder Beteiligte übernimmt auf das Stammkapital eine Stammeinlage in Höhe von 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro). **Jeder weitere Beteiligte ab 2025 - 40.000 Euro (in Worten: vierzigtausend Euro)**. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten dieser Unternehmenssatzung sofort zur Zahlung fällig; Beträge, die bisher als Bareinlage auf die Kapitalrücklage geleistet wurden, werden als Einzahlungen auf die Stammeinlagen angerechnet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Konzepterstellung, die Planung, die Errichtung, die Verwaltung, die Verpachtung und die Vermietung von technischen und baulichen Anlagen sowie die Erbringung von Dienstleistungen hierfür an juristische Personen des öffentlichen Rechts und private Dritte zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Kälte in den

Gemeindegebieten der Beteiligten. Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist weiter der Breitbandausbau; das gemeinsame Kommunalunternehmen erbringt dazu insbesondere Leistungen zum Breitbandausbau in den Gemeindegebieten seiner Trägergemeinden für die Trägergemeinden.

- (2) Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei einer Unterbeteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sowohl der Leistungsfähigkeit des gKU als auch der seiner Träger angemessen ist. Bei einer Unterbeteiligung an einem Kommunalunternehmen (KU) oder gemeinsamen Kommunalunternehmen (gKU) ist auf geeignete Weise sicher zu stellen, dass das Regionalwerk und die Träger des Regionalwerks für Verbindlichkeiten des anderen KU bzw. gKU allenfalls in einem Umfang haften, der seinem und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist. Beim Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel (RCR) haften die Träger kraft Gesetz unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung ist nicht vorgesehen. Möglich ist allenfalls auf die Ausgestaltung der Haftungsverteilung Einfluss zu nehmen (Art. 50 Abs. 5 KommZG). Investitionen, deren Summe einschließlich etwaiger Erweiterungsinvestitionen, über 50.000 Euro zzgl. USt. betragen oder betragen werden, sind in gesonderten Unternehmen (Projektgesellschaften) durchzuführen; der Verwaltungsrat kann einstimmig Ausnahmen beschließen.
- (3) Ausgenommen das Recht des Verwaltungsrats zum Erlass einer Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat werden das Recht zum Satzungs- oder Verordnungserlass und hoheitliche Befugnisse dem gemeinsamen Kommunalunternehmen nicht übertragen.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) einstellen, höhergruppieren und entlassen. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.

- (5) Führen die Träger die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war. Nach Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu eingestellte Arbeitnehmer werden von den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital übernommen. Satz 1 gilt bei Austritt eines Trägers entsprechend.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Für jedes Mitglied des Vorstands kann durch den Verwaltungsrat ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt werden, das das jeweilige Mitglied des Vorstands bei dessen Verhinderung (insbesondere Krankheit, Urlaub) vertritt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens. Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. Die Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einem oder allen

Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Zugleich kann der Verwaltungsrat durch Beschluss jedem Vorstandsmitglied allgemein oder im Einzelfall die Befugnis erteilen, das gemeinsame Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (5) Bestimmungen über die
 - a) Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis,
 - b) Gegenstände, die der gemeinschaftlichen Beschlussfassung unterliegen,
 - c) Formvorschriften für die Beschlussfassung der Vorstandsmitgliedertrifft der Verwaltungsrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (9) § 5 Abs. 9 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (10) Der Vorstand ist auch zuständig, Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 34 übrigen Mitgliedern.
- (2) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Trägergemeinden werden im Verwaltungsrat durch den ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine Trägergemeinde eine andere Person als ihren Vertreter bestellen (Art. 50 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 KommZG). Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 4, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).

Vorstehende Buchstaben a) bis c) gelten nicht, wenn der Beamte während der Dauer der Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen (Art. 50 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 3 GO).

- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitzende soll erster Bürgermeister einer Trägergemeinde sein (Art. 50 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 S. 2 KommZG). Ab dem Entstehen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zur Annahme der Wahl nach Satz 1 ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Kirchanschöring Vorsitzender des Verwaltungsrats.
- (4) Bestellt eine Trägergemeinde im Einklang mit den Bestimmungen des Abs. 2 S. 3 eine andere Person als ihren ersten Bürgermeister zum Mitglied des Verwaltungsrats, so wird diese Person auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Amtszeit eines solchen Mitglieds des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderats bzw. des Stadtrats der Trägergemeinde, die das Mitglied des Verwaltungsrats bestellt hatte, oder, soweit die Bestellung auf der Mitgliedschaft der bestellten Person im Gemeinderat bzw. Stadtrat der bestellenden Trägergemeinde beruhte, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (5) Eine im Einklang mit den Bestimmungen des Abs. 2 S. 3 zum Mitglied des Verwaltungsrats bestellte andere Person kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt der entsendenden Gemeinde bzw. Stadt (Trägergemeinde), die das Mitglied bestellt hatte.

- (6) Scheidet eine im Einklang mit den Bestimmungen des Abs. 2 S. 3 zum Mitglied des Verwaltungsrats bestellte andere Person nach Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz oder Abs. 5 vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, ist der erste Bürgermeister der Trägergemeinde kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrats, soweit nicht die Trägergemeinde mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen gewählten Stellvertreters bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrats wieder eine andere Person zum Mitglied des Verwaltungsrats bestellt.
- (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beteiligten sowie deren Organen auf mehrheitliches Verlangen der Beteiligten, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Verwaltungsrat nicht bereits kraft Amtes angehören, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Die Entschädigung bestimmt sich nach der vom Verwaltungsrat zu beschließenden Entschädigungssatzung.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und

Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Beschlüsse des Verwaltungsrats zu folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller Träger:
- a) die Änderung der Unternehmensaufgabe,
 - b) der Beitritt zur Trägerschaft einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts weiterer kommunaler Körperschaften zur Trägerschaft und der Austritt aus der Trägerschaft,
 - c) die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
 - d) die Verschmelzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG). Die Beschlussfassung zur Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und ein Antrag eines Trägers auf Austritt aus der Trägerschaft sind frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Unternehmenssatzung zulässig.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie;
 - b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
 - c) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 10);

- d) Errichtung anderer Unternehmen und unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an Projektgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 4;
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans;
- f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen;
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands; Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital;
- h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- i) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 15.000,00 Euro zzgl. USt. überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- j) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro überschreiten;
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

- l) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Zweckvereinbarungen);
 - m) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
 - n) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - o) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV);
 - p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - q) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen;
 - r) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - s) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Buchstabe d, (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mit Einverständnis der Verwaltungsratsmitglieder elektronisch unter Angabe von Tagungszeit und -ort sowie der Tagesordnung und muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen (Art. 50 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 32 Abs. 1 KommZG). Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats; er wird dabei durch den Vorstand unterstützt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmtoder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht nach Abs. 4 S. 1 beschlussfähig ist, hat der Verwaltungsratsvorsitzende innerhalb von einem Monat mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Buchstabe d) (Beteiligungen) bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen, Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Buchstabe j) (Darlehen) bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann für die Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen eines Monats zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, elektronischem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail oder Videokonferenz erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

- (10) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betroffenen Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks, zu führen. Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist verpflichtet, der Gemeinde Kirchanschöring auf Nachweis ihre Aufwendungen, die im Zuge der Unternehmensgründung entstanden sind oder entstehen werden, abzüglich etwaig erhaltener staatlicher Zuschüsse zu ersetzen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

§ 12

Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung

- (1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
 1. Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital.
 2. Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
 3. Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand

übernimmt. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers.

4. Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.
- (3) Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. Können der ausscheidende und die verbleibenden Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 13

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat am Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung sowie Art. 50 Abs. 3 S. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung für das Kommunalunternehmen „Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU) „Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU“ vom 05.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein – Nr. 23 vom 23.06.2023, lfd. Nr. 45/23, Seiten 99 bis 116 außer Kraft.

Kirchanschöring, den **XX.XX.2025**

(Hinweis: = Tag der Unterzeichnung durch die Bürgermeister/-innen!)

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates

Anger vom

Markus Winkler

Erster Bürgermeister



Sachgebiet
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Hübner

Beratung
Gemeinderat

Datum

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU - Beitritt- Satzungsbeschluss

Anlagen:

20251118_Umlaufbeschluss_Erweiterung RCR_VWR Sitzung vom 22.09.2025_unterfertigt
Beschluss - VWR -22.09.2025 -Erweiterung RCR_TOP 06
Satzung - FINALE Entwurfsfassung - Stand 09.12.2025_ Vorlage Verwaltungsrat

Sachverhalt:

Die Gemeinde Petting ist Miteigentümer des Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU (RCR).

Der Verwaltungsrat des RCR hat mit dem Beschluss vom 22.09.2025 und dem Umlaufbeschluss vom 18.11.2025 den Beitritt von neuen Trägerkommunen bestätigt.

Wegen der Aufnahme von Neueigentümer war eine Überarbeitung der Unternehmenssatzung erforderlich.

Auf den beiliegenden finalen Entwurf der neuen Unternehmenssatzung mit Stand 09.12.2025 wird verwiesen. Zur Arbeitserleichterung wurden die geänderten Bereiche farblich markiert.

Das Regionalwerk bittet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgenden Beschluss im Gemeinderat herbeizuführen:

Beschluss:

1. Der Entwurf für die Unternehmenssatzung mit Stand vom 09.12.2025 (siehe Anlage) wird beschlossen. Die Anlage wird Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung zu unterzeichnen sowie alle zweckdienlichen und erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen abzugeben.

Hinweise:

- * Die Unternehmenssatzung muss von allen Beteiligten – egal ob bestehender Eigentümer oder neuer Eigentümer – beschlossen werden!
- * Die Unternehmenssatzung muss von allen Beteiligten wortgleich beschlossen werden – eine inhaltliche Veränderung der Satzung ist nicht möglich!

Einen dementsprechenden formellen Beschlussbuchauszug bittet das Regionalwerk so bald als möglich zukommen zu lassen.

Nach Erhalt Ihres Beschlussbuchauszuges wird das Regionalwerk die Bekanntmachung der Unternehmenssatzung vorbereiten und die weiteren formellen Schritte in die Wege leiten (Meldung ans Handelsregister, Übersendung der Satzung an alle vier Kommunalaufsichten, usw.).

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Entwurf für die Unternehmenssatzung mit Stand vom 09.12.2025 (siehe Anlage) wird beschlossen. Die Anlage wird Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung zu unterzeichnen sowie alle zweckdienlichen und erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen abzugeben.



Sachgebiet
Kämmerei

Sachbearbeiter
Herr Fischer

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	05.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2025

Anlagen:

- 1) Rechenschaftsbericht 2025
 - 2) Rückblick auf Vermögenshaushalt 2025
-

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 ist fertiggestellt und steht für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bereit.

Der Rechenschaftsbericht sowie der Rückblick auf den Vermögenshaushalt 2025 sind als Anlage beigefügt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung.

Rechenschaftsbericht 2025

1. Allgemeines

Die Finanzen der Gemeinde Petting stehen auf einer stabilen Grundlage und sind nachhaltig sowie zukunftsorientiert ausgerichtet. Im Haushaltsjahr 2025 lagen die tatsächlichen Einnahmen über den ursprünglich veranschlagten Ansätzen, während die Ausgaben unterhalb der Planwerte blieben. Dadurch konnte sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt ein Einnahmen-Überschuss erzielt werden. Die daraus resultierenden überschüssigen Mittel wurden der Rücklage zugeführt und stärken somit die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch für kommende Jahre.

Im Folgenden sind unter den Punkten 2 und 3 die wesentlichen **Abweichungen** der **tatsächlichen** Einnahmen und Ausgaben von den ursprünglich **geplanten** Einnahmen und Ausgaben dargestellt.

2. Verwaltungshaushalt

	Einnahmen	Ausgaben
geplant	5.699.864 €	5.699.864 €
tatsächlich	6.147.608 €	6.147.608 €

Der Verwaltungshaushalt schloss bei den Einnahmen mit 6.147.608 € ab. Dies bedeutet eine Steigerung von 447.744 € gegenüber dem Haushaltsplan.

Im Haushaltsjahr 2025 beliefen sich die Ausgaben auf 4.905.401,88 €.

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt ist den Ausgaben zuzurechnen und fiel mit 1.242.206 € höher als geplant aus.

2.1. Einnahmen Verwaltungshaushalt

Im Haushaltsjahr 2025 ergaben sich insgesamt **Mindereinnahmen** in Höhe von **- 225.165 €**. In mehreren Bereichen blieben die tatsächlichen Einnahmen hinter den veranschlagten Planwerten zurück. Besonders deutlich zeigte sich dies bei der Versicherungserstattung für den Schaden am Feuerwehrhaus mit einem Minderertrag von 127.439 €, was einzig in der Tatsache begründet ist, dass der Versicherungsschaden noch nicht vollständig abgerechnet ist. Auch bei den Kanalgebühren konnten die erwarteten Einnahmen nicht vollständig erreicht werden; hier sind Mindereinnahmen von 31.953 € zu verzeichnen. Darüber hinaus lagen die Einnahmen aus Konzessionsabgaben um 15.969 € unter dem geplanten Ansatz. Der Zuschuss zur kommunalen Wärmeplanung i.H.v. 12.000 € ging in 2025 noch nicht wie geplant bei der Gemeinde Petting ein.

Im Haushaltsjahr 2025 konnten insgesamt **Mehreinnahmen** in Höhe von **+ 672.969 €** verzeichnet werden. Wesentlichen Anteil daran hatte die Gewerbesteuer mit zusätzlichen Einnahmen von 342.475 € gegenüber dem Planansatz. Darüber hinaus fielen die Zuschüsse für den laufenden Betrieb des Kindergartens um 52.802 € höher aus als erwartet. Auch im Bereich der Kinderkrippe konnten mit Mehreinnahmen von 49.965 € zusätzliche Zuschüsse für den laufenden Betrieb erzielt werden. Aus der Beteiligung anderer Gemeinden an den Kosten des Kindergartens ergaben sich zusätzliche Einnahmen in Höhe von 21.327 €. Bei den Kinderkrippen-Gebühren waren Mehreinnahmen von 12.290 € zu verzeichnen.

Auch im Bereich der Steuererträge lagen die Einnahmen über den Planansätzen. Bei der Grundsteuer B konnten 26.453 € mehr eingenommen werden als vorgesehen. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer fiel um 42.812 € höher aus als kalkuliert.

Darüber hinaus wurden bei den Zinseinnahmen aus Geldanlagen Mehreinnahmen in Höhe von 19.796 € erzielt.

Diese positiven Entwicklungen trugen maßgeblich zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei.

2.2. Ausgaben Verwaltungshaushalt

Im Haushaltsjahr 2025 ergaben sich insgesamt **Mehrausgaben** in Höhe von **+ 281.370 €** gegenüber den veranschlagten Ansätzen. Für den laufenden Unterhalt der EDV-Anlage der Gemeinde Petting entstanden zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 14.924 €. Für öffentliche Bekanntmachungen sowie Stellenausschreibungen fielen Mehrausgaben von 10.667 € an.

Im Personalbereich waren bei den Beschäftigungsentgelten für geringfügig Beschäftigte in Kindergarten und Kinderkrippe Mehraufwendungen in Höhe von 22.745 € sowie 11.700 € zu verzeichnen. Zudem erhöhten sich die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für das Kindergartenpersonal um 12.795 € gegenüber der Planung.

Im Rahmen der Ausgaben für Kinderbetreuung bei anderen Gemeinden ergaben sich zusätzliche Belastungen in Höhe von 38.835 €. Darüber hinaus wurde dem Vermögenshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen ein Betrag von 16.955 € zugeführt, der ebenfalls zu Mehrausgaben führte.

Insgesamt wirkten sich diese Abweichungen erhöhend auf die Ausgabenseite des Haushaltsjahres aus.

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** ist thematisch im Bereich der **Ausgaben** des Verwaltungshaushalts zu verorten und fällt um 863.210 € höher aus als geplant.

Im Haushaltsjahr 2025 ergaben sich insgesamt **Minderausgaben** in Höhe von **- 696.836 €** gegenüber den veranschlagten Ansätzen. Bei der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung der Feuerwehrgerätekäuser blieben die Aufwendungen um 68.650 € unter dem Planansatz. Dies betrifft die Reparaturarbeiten nach dem Unfallschaden.

Bei den Schulumlagen an die Gemeinde Waging am See ergaben sich Minderausgaben in Höhe von 39.132 €. Für die Einrichtung von Blühstreifen und Blumenwiesen im Rahmen des

Ökoflächenkatasters wurden 15.000 € weniger benötigt als vorgesehen.

Im Personalbereich lagen die Ausgaben für tariflich Beschäftigte im Kindergarten um 46.150 € sowie bei der Wasserversorgung um 12.000 € unter den veranschlagten Mitteln. Bei der laufenden Unterhaltung der Gemeindestraßen, -wege, -plätze und Brücken ergaben sich Einsparungen von 14.866 €. Deutliche Minderausgaben in Höhe von 87.907 € waren zudem bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Bereich der Abwasserentsorgung zu verzeichnen.

Schließlich fielen die Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen von LEADER, ILE Ökomodellregion und Zukunftsregion um 12.879 € geringer aus als geplant.

Insgesamt trugen diese Abweichungen zu einer Entlastung des Verwaltungshaushalts bei.

3. Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt schloss bei den bereinigten Einnahmen mit 2.062.558 € ab. Die Einnahmen fielen geringer als geplant aus, da eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2025 nicht erforderlich war.

Im Haushaltsjahr 2025 beliefen sich die bereinigten Ausgaben auf 809.572 €.

Da die Ausgaben im Vermögenshaushalt geringer als geplant ausfielen, konnte ein Betrag von 1.252.986 € an die allgemeine Rücklage zugeführt werden.

	Einnahmen	Ausgaben
geplant	3.019.000 €	3.019.000 €
tatsächlich	2.062.558 €	2.062.558 €

3.1. Einnahmen Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt ergaben sich im Berichtsjahr insgesamt **Mindereinnahmen** in Höhe von - **626.394 €** gegenüber den veranschlagten Ansätzen. Bei den Erschließungsbeiträgen für das Baugebiet Mühlfeld III blieben die Einnahmen um 23.000 € hinter der Planung zurück. Auch bei den Erschließungsbeiträgen für das Gewerbegebiet Wasserbrenner II ergaben sich Mindereinnahmen in Höhe von 113.000 €.

Der veranschlagte staatliche Zuschuss für die neue Brücke in Englham, Gallenbach und Musbach wurde im Berichtszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert, wodurch Mindereinnahmen von 300.000 € entstanden, da die Baumaßnahmen erst später begannen bzw. noch in der Planungsphase steckten. Ebenso blieben die staatlichen Zuschüsse für den Breitbandausbau unter den Erwartungen: Für das gesamte Gemeindegebiet ergab sich eine Abweichung von 20.000 €, für die Bereiche Petting, Schönram und Wasserbrenner eine solche von 130.000 €, da die Baumaßnahmen noch nicht final abgeschlossen sind.

Darüber hinaus wurden beim Herstellungsbeitrag für die Fäkalschlamm Entsorgung 15.000 € weniger vereinnahmt als vorgesehen. Die Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und Infrastruktur lagen mit 15.013 € ebenfalls unter dem Planansatz.

Insgesamt führten diese Abweichungen zu einer entsprechenden Verschlechterung der Einnahmesituation im Vermögenshaushalt.

Im Vermögenshaushalt konnten im Berichtszeitraum 2025 insgesamt **Mehreinnahmen** in Höhe von **+ 102.584 €** erzielt werden. Beim Staatszuschuss für die Erweiterung der Kinderkrippe ergaben sich zusätzliche Einnahmen in Höhe von 3.000 €.

Darüber hinaus wurden bei Fördermitteln der KfW für die Sanierung des Kindergartens Mehreinnahmen von insgesamt 5.575 € verzeichnet.

Bei den Herstellungsbeiträgen für den Kanal lagen die Einnahmen um 71.578 € über dem Planansatz. Zusätzlich konnte bei der Wasserversorgung aus dem Verwaltungshaushalt eine höhere Zuführung zur Bildung von Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen in Höhe von 13.955 € zugeführt werden.

Diese positiven Abweichungen trugen zur Verbesserung der Einnahmesituation im Vermögenshaushalt bei.

3.2. Ausgaben Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt ergaben sich im Berichtsjahr 2025 insgesamt **Mehrausgaben** in Höhe von **+ 57.445 €** gegenüber den veranschlagten Ansätzen. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausgleichsflächen entstanden zusätzliche Ausgaben in Höhe von 7.997 €.

Bei der Erneuerung der Brücke in Musbach fielen Mehrausgaben von 12.132 € an. Ebenso ergaben sich bei der Erweiterung beziehungsweise dem Umbau der Straßenbeleuchtung zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 19.040 €.

Darüber hinaus wurde den Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen im Bereich der Wasserversorgung ein Betrag von 13.955 € zugeführt, der ebenfalls zu Mehrausgaben führte.

Insgesamt wirkten sich diese Abweichungen erhöhend auf die Ausgabenseite des Vermögenshaushalts aus.

Im Vermögenshaushalt ergaben sich im Haushaltsjahr 2025 erhebliche **Minderausgaben** in Höhe von insgesamt **- 2.266.873 €** gegenüber den veranschlagten Ansätzen.

Beim Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens, insbesondere für EDV-Anlagen, Möbel und Büroausstattung im Rathaus, wurden 15.905 € beziehungsweise in einem weiteren Ansatz für die Feuerwehr 19.243 € weniger verausgabt als geplant. Für Umbaumaßnahmen im Rathaus (Büros) wurde der Ansatz von 18.000 € nicht verbraucht. Bei den Baumaßnahmen am Feuerwehrhaus einschließlich Erweiterung wurden 25.000 € nicht beansprucht. Für die Neuerrichtung der Löschwasserzisterne in Reuten bzw. die Generalsanierung des Löschweihers wurden 35.000 € weniger benötigt.

Im Bereich der öffentlichen Infrastruktur blieben die Aufwendungen für Erneuerungen auf Spielplätzen um 10.171 € sowie im Dorferneuerungsverfahren am Ortseingang Süd um 18.550 € unter den Ansätzen. Für das RIWA GIS Modul „Karten App“ gelangte der Ansatz von 14.000 € nicht in den Verbrauch.

Die Ansätze für den Erwerb von Grundstücken für Gemeindestraßen über 200.000 € sowie für den Erwerb von Grundstücken für Gewerbegrund über 250.000 € blieben unangetastet. Darüber hinaus blieben die Mittel für den Grunderwerb (Tauschgrund) um 112.324 € unter der Planung. Bei der Erschließung der Baugebiete Ringham (20.000 €) und Mühlfeld III (18.821 €) wurden die Ansätze ebenfalls nicht ausgeschöpft.

Im Straßen- und Brückenbau ergaben sich erhebliche Einsparungen. Für die Oberflächenbehandlung von Gemeindestraßen wurden 386.755 € weniger benötigt. Hier wurden schlichtweg einige Rechnung für durchgeführte Baumaßnahmen nicht mehr im Jahr 2025 gestellt. Die Erneuerung der Brücke in Engham blieb um 27.827 € und in Gallenbach um 251.400 € unter dem Planansatz. Die Baumaßnahme Brücke Gallenbach beginnt erst im Jahr 2026 Für das integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für den Eisgraben wurde der Ansatz von 30.000 € nicht in Anspruch genommen.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung lagen die Ausgaben ebenfalls unter den Planansätzen. Bei den Erneuerungen in Kanalpumpstationen ergaben sich Minderausgaben von 36.093 €, bei Investitionen in der Kläranlage Waging von 39.870 € sowie bei Kanalsanierungen von 98.631 €. Für Betriebsanlagen und technische Einrichtungen (Druckerhöhungsstation, Wasseruhren) wurden 26.373 € weniger aufgewendet. Die Baukosten für Breitbandausbau in den Bereichen Petting, Schönram und Wasserbrenner blieben um 101.527 € unter der Planung.

Im Bereich der sonstigen kommunalen Infrastruktur wurden beim Friedhof (Leichenhaus, Wege/Pflaster) 22.000 € nicht beansprucht. Für die Errichtung eines Bauhofes ergaben sich erhebliche Minderausgaben in Höhe von 394.606 €. Die Planungen für den Bauhof verschieben sich auf 2026. Für eine Erweiterung und Erschließung des Gewerbegebiets Wasserbrenner wurden der Planungsansatz von 20.000 € nicht verbraucht.

Insgesamt führten die genannten Abweichungen zu einer deutlichen Entlastung des Vermögenshaushalts im Berichtsjahr.

4. Rücklagenstand

Der Rücklagenstand zum Ende des Haushaltsjahres 2025 beträgt insgesamt 7.646.028,21 €.

Art	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2025
1. allgemeine Rücklage	6.357.327,05 €	1.252.985,53 €	- €	7.610.312,58 €
2. Sonderrücklagen				
2.1 Kanalisation	- €	- €	- €	- €
2.2 Wasserversorgung	18.760,75 €	16.954,88 €	- €	35.715,63 €
gesamter Rücklagenbestand	6.376.087,80 €	1.269.940,41 €	- €	7.646.028,21 €

5. Schuldenstand

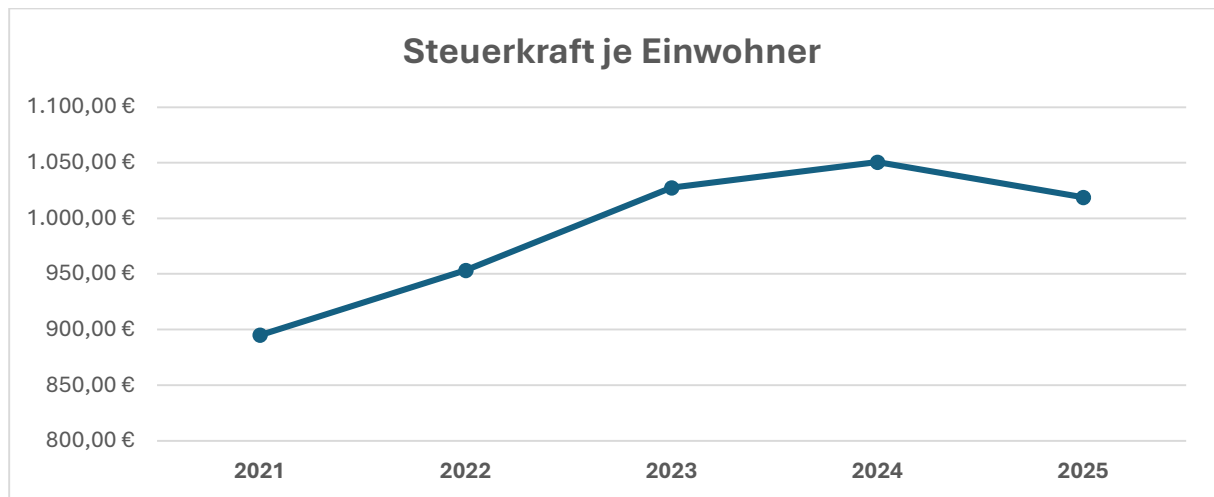
Die Gemeinde Petting ist seit 31.12.2010 schuldenfrei.

6. Zusammenfassung

Das Rechnungsergebnis 2025 schließt im Vergleich zum Vorjahr in den Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

	2024	2025	Unterschied	in %
Verwaltungshaushalt	5.344.938 €	6.147.063 €	+802.125 €	+15,01%
Vermögenshaushalt	3.815.097 €	3.506.163 €	-308.934 €	-8,10%
Summe	9.160.035 €	9.653.226 €	+493.191 €	+5,38%

Die Steuerkraft je Einwohner entwickelte sich 2025 leicht rückläufig:



Die vorgeschriebene Mindestzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt konnte im Haushaltsjahr 2025 erwirtschaftet werden.

Die Kassenlage der Gemeinde ist geordnet. Im Haushaltsjahr 2025 war die Zahlungsbereitschaft der Kasse ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten sichergestellt.

Die gesamten Rücklagen konnten im Haushaltsjahr 2025 um 1.269.940 € auf 7.646.028 € erhöht werden. Dies entspricht einem Zuwachs von 20%.

7. Ausblick auf das Jahr 2026

Im investiven Bereich des Folgejahres sind in den einzelnen Aufgabenfeldern erneut umfangreiche Maßnahmen vorgesehen.

- Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung werden für das Rathaus Modernisierungsmaßnahmen mit einem Ansatz von 40.000 € eingeplant. Damit sollen insbesondere funktionale und technische Verbesserungen umgesetzt werden.
- Für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung bildet die Feuerwehr einen Schwerpunkt. Für die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs werden 264.000 € veranschlagt. Darüber hinaus werden für die Vorbereitung des Umbaus beziehungsweise der Erweiterung des Feuerwehrhauses Planungskosten in Höhe von 75.000 € eingestellt.
- Im Aufgabenbereich Soziale Sicherung wird für das Haus der Begegnung die Erstellung einer Machbarkeitsstudie mit einem Kostenansatz von 10.000 € vorgesehen, um die tatsächlichen Bedarfe und mögliche Ausgestaltungsformen fundiert beurteilen zu können.
- Im Bereich Gesundheit, Sport und Erholung werden für die Erneuerung von Spielgeräten auf den Kinderspielplätzen 30.000 € eingeplant. Zudem sollen für mögliche Investitionen des örtlichen Sportvereins 30.000 € auf Abruf bereitgestellt werden.
- Im Aufgabenfeld Bau- und Wohnungswesen sowie Verkehr wird für den Erwerb von Grundstücken zur Baulandentwicklung ein pauschaler Ansatz von 150.000 € gebildet. Für die Brücke in Gallenbach werden für Ausschreibungen, Planungen und Baumaßnahmen 396.000 € vorgesehen. Die Abrechnung von Asphaltierungsmaßnahmen aus dem Jahr 2025 erfolgt erst 2026 und wird dort mit 200.000 € berücksichtigt. Zusätzlich werden für Maßnahmen an Gemeindestraßen im Jahr 2026 200.000 € bereitgestellt. Für das Sturzflutmanagement am Eisgraben werden Konzeptkosten in Höhe von 30.000 € berücksichtigt.
- Im Bereich Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung werden für turnusmäßige Erneuerungsmaßnahmen an Pumpstationen und im Leitungsnetz des Kanals 145.000 € eingeplant. Für die Sanierung der Kläranlage werden die anfallenden Kosten auf die Einleitergemeinden umgelegt; auf Petting werden 2026 rund 240.000 € entfallen. Einen wesentlichen Investitionsschwerpunkt stellt die Errichtung des Bauhofes dar, für dessen Planung und erste Bautätigkeiten 500.000 € veranschlagt werden. Im Zusammenhang mit dem Personalzuwachs beim Bauhof ist zudem die Beschaffung eines neuen Bauhof-Fahrzeugs mit 50.000 € vorgesehen. Für den Erwerb von möglichen Gewerbe-Grundstücken wird ein pauschaler Ansatz von 200.000 € eingestellt.
- Im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmen und des Grundvermögens werden für die Wasserversorgung 120.000 € zur Erneuerung von Leitungen eingeplant. Für Restarbeiten im Breitbandausbau werden 151.000 € veranschlagt.

Insgesamt spiegeln die geplanten Investitionen die Fortführung begonnener Infrastrukturmaßnahmen sowie die strategische Weiterentwicklung zentraler kommunaler Einrichtungen wider. Die Finanzen der Gemeinde Petting werden auch 2026 auf einer stabilen Basis stehen.

Petting, 04.03.2026


Karl Lanzinger
1. Bürgermeister

erstellt durch:


Andreas Fischer
Kämmerer

Entwicklung des Vermögenshaushalts 2025

HHSt	Einnahmen	Ansatz	ERGEBNIS	Differenz	Hinweis
1400/3610	Zuschüsse für neue Sirenen	10.000,00	10.850,00	+850	Mehreinnahmen
2900/3610	staatlicher Zuschuss für Verlegung der Bushaltestelle Ringham	106.000,00	106.538,93	+539	Mehreinnahmen
4640/3610	Staatszuschuss Erweiterung Kinderkrippe	160.000,00	163.000,00	+3.000	Mehreinnahmen
4640/3660	Zuschuss der KfW bzw. BAFA	0,00	5.575,00	+5.575	Mehreinnahmen
5600/3280	Darlehen an TSV 2019 Rasentraktor Ende 2025	3.200,00	3.200,00	+0	Punktlandung
5900/3600	LEADER Zuschuss (Wanderwegkonzept)	20.000,00	21.963,05	+1.963	Mehreinnahmen
6300/3526	Erschließungsbeiträge für das Baugebiet Mühlfeld III	23.000,00	0,00	-23.000	Mindereinnahmen
6300/3611	Straßenausbaupauschale Art. 13h BayFAG	35.000,00	27.432,00	-7.568	Mindereinnahmen
6320/3610	Staatlicher Zuschuss für die neue Brücke in Engham, Gallenbach, Musbach	400.000,00	100.000,00	-300.000	Mindereinnahmen
6320/3620	Beteiligung der Gemeinde Teisdorf an der neuen Brücke in Engham	130.000,00	132.744,83	+2.745	Mehreinnahmen
7000/3500	Herstellungsbeiträge für Kanal	40.000,00	111.577,98	+71.578	Mehreinnahmen
7002/3520	Herstellungsbeitrag für die Fäkalschlammentsorgung	15.000,00	0,00	-15.000	Mindereinnahmen
7910/3522	Erschließungsbeiträge für das Gewerbegebiet Wasserbrenner II	113.000,00	0,00	-113.000	Mindereinnahmen
8150/3030	Zuführung v. Verwaltungs.HH(f. Sonderrücklagen zum Ausgleich v. Gebührenschwank.)	3.000,00	16.954,88	+13.955	Mehreinnahmen
8150/3500	Wasseranschlußbeiträge	11.000,00	9.186,57	-1.813	Mindereinnahmen
8180/3400	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken/ Infrastruktur	20.000,00	4.987,40	-15.013	Mindereinnahmen
8180/3610	Staatlicher Zuschuss Gesamtes Gemeindegebiet	20.000,00	0,00	-20.000	Mindereinnahmen
8180/3611	Staatlicher Zuschuss Petting, Schönram, Wasserbrenner	130.000,00	0,00	-130.000	Mindereinnahmen
8810/3400	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken	1.000,00	0,00	-1.000	Mindereinnahmen
9000/3610	Zuwendungen/Zuschüsse für Investitionen (Investitionspauschale nach Art. 12 FAG)	135.000,00	137.379,00	+2.379	Mehreinnahmen
9100/3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	378.996,00	1.242.205,97	+863.210	
9100/3100	Entnahmen aus Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)	1.264.804,00	0,00	-1.264.804	

HHSt	Ausgaben	Ansatz	ERGEBNIS	Differenz	Hinweis
0600/9350	Erwerb v. bew. Sachen des Anlagevermögens (EDV-Anlage, Möbel, Schreibtische...)	22.000,00	6.095,30	-15.905	Minderausgaben
0600/9400	Umbaumaßnahme Rathaus (Küche, Büros)	18.000,00	0,00	-18.000	Minderausgaben
1300/9350	Erwerb v. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	27.500,00	8.256,60	-19.243	Minderausgaben
1300/9400	Baumaßnahmen Feuerwehrhaus (inkl. Erweiterung)	25.000,00	0,00	-25.000	Minderausgaben
1300/9410	Neuerichtung Löschwasserzisterne Reuten Generalsanierung Löschweier	35.000,00	0,00	-35.000	Minderausgaben
2110/9350	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlagevermögens (z.B. Bestuhlung, Tafel)	21.000,00	15.237,18	-5.763	Minderausgaben
2900/9400	Verlegung Haltestelle Ringham	500,00	0,00	-500	Minderausgaben
4320/9400	Planungskosten für soziale Einrichtungen	10.000,00	3.069,85	-6.930	Minderausgaben
4601/9350	Erneuerungen auf Spielplätzen	40.000,00	29.829,03	-10.171	Minderausgaben
4640/9350	Erwerb v. bew. Sachen des Anlagevermögens	11.000,00	10.998,50	-2	Minderausgaben
4640/9401	Umbau alter Kindergarten	35.000,00	36.320,03	+1.320	Meherausgaben
4641/9350	Erwerb v. bew. Sachen des Anlagevermögens	2.000,00	0,00	-2.000	Minderausgaben
5800/9410	Dorferneuerungsverfahren Ortseingang Süd	100.000,00	81.449,69	-18.550	Minderausgaben
6150/9350	RIWA GIS MODUL Karten App	14.000,00	0,00	-14.000	Minderausgaben
6150/9520	Aufwendungen für Ausgleichsflächen	10.000,00	17.997,34	+7.997	Meherausgaben
6200/9320	Erwerb von Grundstücken	200.000,00	0,00	-200.000	Minderausgaben
6200/9500	Planungskosten	5.000,00	0,00	-5.000	Minderausgaben
6300/9320	Grunderwerb für die Errichtung von Geh- und Radwegen	5.000,00	721,03	-4.279	Minderausgaben
6300/9580	Erschließung des Baugebiets Ringham	20.000,00	0,00	-20.000	Minderausgaben
6300/9581	Erschließung des Baugebiets Mühlfeld III	20.000,00	1.178,72	-18.821	Minderausgaben
6310/9320	Erwerb von Grundstücken (ab 2026: 6300.9320)	10.000,00	9.336,16	-664	Minderausgaben
6310/9530	Oberflächenbehandlung von Gemeindestraßen (ab 2026: 6300.9500)	400.000,00	13.244,80	-386.755	Minderausgaben
6320/9400	Erneuerung der Brücke in Engham	200.000,00	172.173,37	-27.827	Minderausgaben
6320/9401	Erneuerung der Brücke in Gallenbach	263.000,00	11.599,79	-251.400	Minderausgaben
6320/9402	Erneuerung der Brücke in Musbach	1.000,00	13.131,83	+12.132	Meherausgaben
6700/9600	Erweiterung/Umbau der Straßenbeleuchtung (außer Baugebieterschließungen)	0,00	19.040,03	+19.040	Meherausgaben
6900/9400	Integriertes Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für Eisgraben	30.000,00	0,00	-30.000	Minderausgaben
6900/9510	Pflegemaßnahmen an Gewässern 3. Ordnung	10.000,00	4.317,43	-5.683	Minderausgaben
7000/9350	Erneuerungen in Kanalpumpstationen	50.000,00	13.907,06	-36.093	Minderausgaben
7000/9550	Grundstücksanschlußkosten für Kanal (auch private Kanalanschlüsse)	10.000,00	0,00	-10.000	Minderausgaben
7000/9569	Investitionen in der Kläranlage Waging	82.000,00	42.130,22	-39.870	Minderausgaben
7000/9574	Niederschlagswasserklärung Schönram Süd-Ost (Sedimentationsanlage)	32.000,00	35.000,70	+3.001	Meherausgaben
7000/9580	Kanalsanierungen	100.000,00	1.368,83	-98.631	Minderausgaben
7000/9590	Kosten der Abnahmen für Kanalbaumaßnahmen	5.000,00	0,00	-5.000	Minderausgaben
7500/9350	Anschaffung von bew. Sachen d. Anlagevermögens	3.000,00	0,00	-3.000	Minderausgaben
7500/9400	Friedhof: Leichenhaus, Wege (Pflaster)	22.000,00	0,00	-22.000	Minderausgaben
7710/9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	5.000,00	0,00	-5.000	Minderausgaben
7710/9410	Errichtung eines Bauhofes in der BGM.-Johann-Mayer-Str. 2	400.000,00	5.394,34	-394.606	Minderausgaben
7910/9320	Erwerb von Grundstücken	250.000,00	0,00	-250.000	Minderausgaben
7910/9520	Erweiterung des Gewerbegebiets Wasserbrenner, Erschließung	20.000,00	0,00	-20.000	Minderausgaben
8150/9130	Zuführung an Sonderrücklagen (Sonderrücklagen zum Ausgleich v. Gebührenschwank.)	3.000,00	16.954,88	+13.955	Meherausgaben
8150/9500	Wasserleitungsbau (Erneuerung)	10.000,00	43,56	-9.956	Minderausgaben
8150/9600	Betriebsanlagen und Techn. Ein-richtungen (Druckerhöhungstation, W. Uhr)	30.000,00	3.627,09	-26.373	Minderausgaben
8180/9601	Baukosten Petting Schönram Wasserbrenner Neues Projekt	151.000,00	49.472,86	-101.527	Minderausgaben
8800/9320	Erwerb des Anwesens Seestr. 41 Spitzberg	1.000,00	0,00	-1.000	Minderausgaben
8800/9400	Baumaßnahmen auf dem Grundstück Steffen Kühnhausen und Hauptstr. 13, Seestr. 41	10.000,00	0,00	-10.000	Minderausgaben
8810/9320	Grunderwerb (Tauschgrund)	300.000,00	187.675,80	-112.324	Minderausgaben
9100/9100	Zuführungen an Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)	0,00	1.252.985,53	+1.252.986	



Sachgebiet
Kämmerei

Sachbearbeiter
Herr Fischer

Beratung
Gemeinderat

Datum
05.03.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2025

Anlagen:

- 1) Rechenschaftsbericht 2025
 - 2) Rückblick auf Vermögenshaushalt 2025
-

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 ist fertiggestellt und steht für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bereit.

Der Rechenschaftsbericht sowie der Rückblick auf den Vermögenshaushalt 2025 sind als Anlage beigefügt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bauvoranfragen, Bauanträge, geringfügige Änderungen von Bauleitplänen
- 2.1 BV 6/2026: Abbruch und Neubau des bestehenden Dachstuhls zur Erreichung eines zeitgemäßen energetischen Gebäudestandards sowie Einbau von Dachgauben zur Erweiterung der zweiten Wohneinheit, Fl. Nr. 192/35, Gmkg. Petting, Mühlwiesenweg 20, Mayer Christoph Albert, eAkte 117332
Vorlage: BV/067/2026
- 2.2 BV 7/2026: Neubau eines Hühner- und Putenstalls auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2326 der Gemarkung Petting, Kirchberg 2, Stefanie Mühlbacher, eAkte 117377
Vorlage: BV/068/2026
- 2.3 BV 8/2026: Nutzungsänderung des best. landw. Stallgebäudes in eine Gewerbeeinheit zur Lagerung landw. Produkte mit Integration einer Verkaufsfläche sowie Schaffung einer weiteren Nutzungseinheit als Lagerraum, Wasserbrenner 1, Fl. Nr. 1190/1, Gmk.Ringham, Schartel Adolf
Vorlage: BV/069/2026
- 2.4 BV 10/2026: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 566/2 der Gemarkung Ringham, Oberdorfstraße 4c, Gemeinde Petting; Thomas Josef Esterer, eAkte 117535 - Vorlage: BV/072/2026
- 2.5 BV 11/2020: Verlängerungsantrag zum BV Errichtung eines Nebengebäudes - Gewerbliches Lager Zimmerei, auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1547 der Gemarkung Petting; Matthias Junger, eAkte 60073
Vorlage: BV/071/2026
3. Antrag des Reitvereins Seehof am Waginger See e.V. auf einen Zuschuss zur Jugendarbeit
Vorlage: Kä/021/2026
4. Antrag des TSV Petting e.V. auf Zuschuss zu Baumaßnahmen 2026
Vorlage: Kä/022/2026
5. Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU - Satzungsbeschluss - Erweiterung weiterer Mitglieder Vorlage: FV/006/2026
6. Jahresrechnung 2025
Vorlage: Kä/023/2026
7. Bekanntgaben aus der nicht-öffentlichen Sitzung
8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift - nicht öffentlicher Teil
2. Grundstücksverkehr
- 2.1 Erklärung über gesetzliche Vorkaufsrechte - Urkunde vom 16.02.26 UVZ-Nr. M 383/2026 Flst. 2994/5 Streuwiesen; Stadler und Steffl
- 2.2 Erklärung über gesetzliche Vorkaufsrechte UVZ-Nr. 346/2026 Flst. 323, Petting; Schwangler und Gröbner
Vorlage: GL/066/2026
3. Termin Betriebsausflug
4. Verschiedenes